



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
der Stadtgemeinde Bad Ischl
am Dienstag, **13.12.2022** um 17:00 Uhr
im Stadttamt Bad Ischl, Sitzungssaal (2. Stock)

Anwesende:

Bürgermeisterin

Ines Schiller, BEd SPÖ

2. Vizebürgermeister

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

Stadträtin

Marija Gavric SPÖ

GR-Mitglied

Birgit Loidl SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

1. Vizebürgermeister

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

Stadtrat

DI Johannes Bauer ISCHL

Walter Erla ISCHL

Ing. Franz Putz ISCHL

GR-Mitglied

Ursula Bittner ISCHL

Johann Nemec ISCHL

Mag. Thomas Siegfried Plieseis ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

Stefanie Herta Reischmann ISCHL

Andrea Simunovic ISCHL

Stadtrat

DI Martin Schott GRÜNE

GR-Mitglied

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

DI Irina Rosa Gloria Schott GRÜNE

Anna Katharina Winkler GRÜNE

Stadtrat

Josef Loidl FPÖ

GR-Mitglied

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ

Harald Mair FPÖ

Ruth Barbara Stadlmann FPÖ

GR-Mitglied
Avanisha Filz-Tezlaß

MFG

GR-Ersatz SPÖ

Josef Kranabittl	SPÖ	Vertretung für Frau Alexandra Pesendorfer
Irene Lauberger	SPÖ	Vertretung für Christian Binder
Annabella Jessica Leu	SPÖ	Vertretung für Josef Mimlauer
Lea Milicevic	SPÖ	Vertretung für Frau Ursula Leitner
Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Frau Marianne Kloibhofer, MSc
Horst Rudolf Wagenhofer	SPÖ	Vertretung für Herrn Franz Traisch

GR-Ersatz ISCHL

Karl Saller	ISCHL	Vertretung für Frau Maria Reisenbichler
Dr. Gerhard König	ISCHL	Vertretung für Herrn Rene Laimer
Herta Hödlmoser	ISCHL	Vertretung für Herrn Lorenz Müllegger

GR-Ersatz Grüne

Mag. Kurt Leopold Lux	GRÜNE	Vertretung für Frau BA Iris Elisabeth Aigner
-----------------------	-------	--

Verwaltung

Mag. Felix Adler	Stadtamt
Christine Fössleitner	Stadtamt

Schriftführerin

Michaela Robin	Stadtamt
----------------	----------

Entschuldigt abwesend:

GR-Mitglied

Christian Binder	SPÖ
Marianne Kloibhofer, MSc	SPÖ
Ursula Leitner	SPÖ
Josef Mimlauer	SPÖ
Alexandra Margarethe Pesendorfer	SPÖ
Franz Traisch	SPÖ
Maria Reisenbichler	ISCHL
Rene Laimer	ISCHL
Lorenz Müllegger	ISCHL
BA Iris Elisabeth Aigner	GRÜNE

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd
SPÖ	Stefan Loidl
ISCHL	Markus Schiendorfer (FO-Stv.)
GRÜNE	Anna Winkler
FPÖ	Ruth Stadlmann
MFG	Avanisha Filz-Tezlaß

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Um 17:05 Uhr endet die Fragestunde.

Bürgermeisterin Schiller stellt vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idGF. den Antrag, den Tagesordnungspunkt „**Mappenberichtigung GSt 54/2, KG Wolfgangthal, erneute Beschlussfassung**“ als neuen **Pkt. 26** in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Begründung der Dringlichkeit:

Zur ehestmöglichen grundbücherlichen Durchführung der oa. Transaktion und der damit einhergehenden Richtigstellung der Grundgrenzen in der Natur ist die entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Rahmen der Sitzung am 13.12.2022 erforderlich.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
0	Stimmenthaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Der Dringlichkeit wurde somit stattgegeben.

Weiters gibt die Vorsitzende noch bekannt, dass TOP 7 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1.	Änderungen in den Ausschüssen
2.	Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
3.	Berichte
4.	Prüfberichte des Prüfungsausschusses
5.	Nachtragsvoranschlag 2022
6.	Kassenkredit 2023-2025
7.	Auszahlungsanordnung Gesellschafterzuschuss 2022 Immo GmbH & CO KG
8.	Gemeindesteuern - Hebesätze 2023
9.	Lustbarkeitsabgabenverordnung, Anpassung
10.	Subvention Naturfreunde Akontozahlung 2023
11.	Ersatzbeschaffung Hubsteiger, Grundsatzbeschluss
12.	Ersatzbeschaffung Müllwagen klein, Grundsatzbeschluss
13.	Brücke Mitterweißenbach, Ökologische Bauaufsicht
14.	WLV - Projekte, weitere Vorgangsweise
15.	Sanierung Léhar-Villa
15.1.	Grundsatzbeschluss
15.2.	Übertragungsverordnung an den Stadtrat
16.	Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
16.1.	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
16.1.1.	Lfd. Nr. 4.1 samt ÖEK-Änderung Gst. 220/7, Teilfl. 221, Teilfl. 222/1, .4/1 u. .4/3, KG Kaltenbach (von Bauland-Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland-Kerngebiet bzw. in Fließender Verkehr)
16.2.	Einleitung des Genehmigungsverfahrens
16.2.1.	Nr. 7.117 samt ÖEK-Änderung, Gst. T 263/11, 263/15, 347/32, 341/291, 341/292, T 347/7, KG Jainzen (von Grünland (LAFOWI) und Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Betriebsbaugebiet überlagert mit SP 26 und Fließender Verkehr sowie von Fließender Verkehr und Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Grünland (LAFOWI))
16.2.2.	Nr. 7.118, Gst. T 277/3, T 347/10 und T 357/6, KG Jainzen (von Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet bzw. Grünzug (Gz2) sowie in Fließender Verkehr)
17.	Bebauungsplan Nr. 9/2023, Gst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3 sowie 230/3 u. 230/4, KG Kaltenbach; Einleitung Stellungnahmeverfahren
18.	Diverse Grundtransaktionen; Beschlussfassung Kaufverträge
18.1.	Gst. 54/2, KG Wolfgangthal & Gst. 22/1 (Teilfl.), KG Haiden
18.2.	Gst. 54/5, KG Wolfgangthal

18.3.	Gst. 54/6, KG Wolfgangthal
18.4.	Gst. 22/2 (Teilfläche), KG Haiden
19.	Auflassung mehrerer Gemeindestraßen gem. Oö. Straßengesetz; Verordnung
20.	E-Carsharing, Grundsatzbeschluss
21.	LEADER-Projekt "Erinnerungskultur in Bad Ischl"
22.	Büste Dr. Josef Götz
23.	Gemeindezeitung; Beiträge der Fraktionen
24.	"Wo Österreich draufsteht, muss Österreich drin sein - Lebensmittel-Herkunfts-Kennzeichnung vorantreiben"; Petition
25.	Anträge gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO
25.1.	der Fraktion Zukunft ISCHL: „Ausschreibung, Vergabe und Erstellung von Sanierungskonzepten für die dringend nötigen Renovierungen der gemeindeeigenen Volksschulen VS Pfandl, VS Concordia und VS Reiterndorf“
25.2.	der Fraktion FPÖ: „Einsatz der frei gewordenen Mittel für die Impfwerbung zur Abfederung der Gebührenerhöhung“
26.	Mappenberichtigung Gst 54/2, KG Wolfgangthal, erneute Beschlussfassung
27.	Allfälliges

1. Änderungen in den Ausschüssen

Berichterstatte(r)in und Antragsteller(in): Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Hinsichtlich des nachstehenden Wahlvorganges wird der Antrag gestellt, von der Stimmzettelwahl abzugehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Die **Fraktion „ISCHL“** hat folgende Änderungs-Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingebracht:

Bildungsausschuss:

Mitglied	anstatt Reisenbichler Anna	Dr. König Gerhard
Ersatzmitglied	anstatt Dr. König Gerhard	Enengl Klaus

Sozialausschuss:

Mitglied	anstatt Reisenbichler Anna	Larsen Claudia
Ersatzmitglied	anstatt Larsen Claudia	Laimer Rene

Kulturausschuss:

Ersatzmitglied	anstatt Reisenbichler Anna	Enengl Klaus
----------------	----------------------------	--------------

Beschluss: Die Fraktion „ISCHL“ beschloss einstimmig gemäß Wahlvorschlag

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2022 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

3. Berichte

Die Bürgermeisterin berichtet:

- **Weg zur Landesmusikschule:** die Arbeiten für die Errichtung einer Wegalternative während der Sperre des Steges zur Landesmusikschule haben mit dem heutigen Tag begonnen.
- **Zimnitzbachbrücke:** die Asphaltierungsarbeiten wurden mittlerweile abgeschlossen, eventuell sind in den nächsten Tagen noch kleine Nachbesserungsarbeiten erforderlich.

4. Prüfberichte des Prüfungsausschusses

Prüfbericht

zur Kassenprüfung am 25. Oktober 2022

Dieser Bericht behandelt eine Kassenprüfung, **unvermutet** durchgeführt am 25.10.2022 um 10:00 Uhr in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Geprüft wurde die Hauptkassa. Der Kasseneinhalt betrug EUR 4.114,21 und wies keine Abweichung mit dem Kassajournal auf.

Der Obmann des Prüfungsausschusses am 7.11.2022

Dr. Martin Aigner

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Dr. Harald W. Kotschy

Mag. Gottfried Rothauer

Avanisha Filz-Tezlaß

Martin Kefer

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis!

Prüfbericht

zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 7. November 2022

Dieser Bericht behandelt die Prüfung der Abwicklung von Subventionen seitens der Gemeinde, die Festlegung und Durchführung der Lustbarkeitsabgabe sowie eine Quantifizierung der Entwicklung des Schuldendienstes der Gemeinde.

Abwicklung der Subventionen

Geprüft wurde der bürokratische Prozess auf Basis der überarbeiteten Antragsformulare und Richtlinien zur Vergabe von Subventionen. Es wurde festgestellt, dass Formulare und Richtlinien konsistent mit dem Abwicklungsprozess sind.

Weiter wurde festgestellt, dass der bürokratische Prozess viel Zeit in Anspruch nimmt. Die händisch ausgefüllten und teilweise schwer lesbaren Antragsformulare werden wiederum händisch in die elektronische Datenverarbeitung der Gemeinde eingepflegt. Der konkrete Arbeitsaufwand konnte nicht quantifiziert werden. Die abgelegten Papierformulare füllen zwei Aktenordner. Es wurde festgestellt, dass ein Großteil der Anträge jedes Jahr die gleichen Daten enthält, welche jedes Jahr aufs neue manuell in die elektronische Datenverarbeitung der Gemeinde eingepflegt werden müssen. Eine Teilautomatisierung durch digitale Formulare wurde von einem eingesetzten Arbeitskreis zur Reform der Subventionen vorgeschlagen, jedoch von den politischen Gremien nicht weiterverfolgt. In den entsprechenden Sitzungsprotokollen werden dafür keine Gründe genannt. Der eingesetzte Arbeitskreis fand keinen formalen Abschluss und es sind aktuell keine weiteren Treffen des Arbeitskreises geplant.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, den Arbeitsaufwand für sich wiederholende und gleichförmige manuelle Datenpflege durch digitale Hilfsmittel zu reduzieren. Die notwendige Infrastruktur für eine Teilautomatisierung durch elektronische Formulare wäre bereits vorhanden.

Lustbarkeitsabgabe

Geprüft wurde die Abwicklung der Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinde. Die Vorschriften entsprechen der geltenden Verordnung, welche vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die Vorgehensweise und die Buchungen sind nachvollziehbar und dokumentiert. Der Großteil der Buchungen entsteht durch gegenwärtig 8 in Bad Ischl stationierte Glücksspielautomaten.

Finanzschulden

Geprüft wurden die Konditionen der laufenden Darlehen der Gemeinde im Hinblick auf steigende Leitzinsen.

Der Großteil der Darlehen ist variabel verzinst, weshalb sich aktuelle Änderungen der Leitzinsen proportional auf die Zinsbelastung auswirken. Art und Umfang der laufenden Darlehen basieren dabei stets auf Beschlüssen des Gemeinderats.

Gegenwärtig werden neue Tilgungspläne erarbeitet, um die Beträge für Tilgungen und Zinsen möglichst präzise im Haushaltsvoranschlag abbilden zu können. Für 2023 wird davon ausgegangen, dass trotz eines sinkenden Darlehensvolumens von ca. minus 7,7% im Vergleich zu 2022 und dementsprechend sinkenden Tilgungen von ca. minus 3,3% ein Anstieg der Zinsbelastung um etwa 150% im Vergleich zu 2022 veranschlagt werden muss. Insgesamt wird so ein Anstieg des Schuldendienstes von 6,4% erwartet. In absoluten Zahlen wird für 2023 im Vergleich zu 2022 von einer voraussichtlichen Mehrbelastung von rund 132.000 Euro ausgegangen.

Der Obmann des Prüfungsausschusses am 17.11.2022
Dr. Martin Aigner

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Dr. Harald W. Kotschy

Mag. Gottfried Rothauer

Avanisha Filz-Tezlaß

Martin Kefer

Debatte:

StR DI Bauer: im heurigen Jahr konnte im Arbeitskreis-Finzen zum Thema Subventionen leider kein Beschluss gefasst werden, weshalb mit Anfang des Jahres sofort damit begonnen wird, einen ordentlichen Subventionsplan zusammen zu stellen.

Von sinkenden Schulden geht DI Bauer nicht aus - ganz im Gegenteil – im Jahr 2024 wird es die Gemeinde dann voll treffen.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis!

5. Nachtragsvoranschlag 2022

Berichterstatte und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2022 wurde ordnungsgemäß am Montag, 5. Dezember 2022 kundgemacht und auf der Homepage veröffentlicht.

1. Ablauf

Es wird der Antrag gestellt, den Nachtragsvoranschlag 2022 in folgender Weise zu beraten und beschließen:

- 1.1. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2022
- 1.2. Dienstpostenplan 2022
- 1.3. Beratung des Nachtragsvoranschlages 2022 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2022-2026
- 1.4. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag (inkl. Nachweise) – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020
- 1.5. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung 2022-2026

Debatte:

StR Bauer: bedankt sich bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung für die Arbeit zur Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2022.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

1.1. Darlehensaufnahmen 2022

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

Antrag:

Gemäß § 76 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen mit € 4.289.000,00 beantragt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

1.2. Dienstpostenplan 2022

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden, zum Voranschlag 2022 unveränderten Dienstpostenplan für 2022, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet und als Nachweis gemäß VRV 2015 Bestandteil des Nachtragsvoranschlages ist, zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
12	Stimmenthaltungen	Liste ISCHL (ausser GR Johann Nemec)
25	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

1.3. Beratung des Nachtragsvoranschlages 2022 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2022-2026

Kein Vorbringen.

1.4. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2022

Die Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag obliegt laut Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Nachtragsvoranschlag (inkl. Nachweise) für das Finanzjahr 2022 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen:

Ergebnishaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):

Summe der Erträge	41.579.100,00
Summe der Aufwendungen	41.142.600,00
Saldo (0) Nettoergebnis	436.500,00
Summe Haushaltsrücklagen	3.525.700,00
Saldo (00) Nettoergebnis nach Rücklagen	3.962.200,00

Finanzierungshaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1b):

Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung	2.650.900,00
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung	-10.630.500,00
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	-7.979.600,00
Saldo (4) Geldfluss Finanzierungstätigkeit	2.069.000,00
Saldo (5) Geldfluss voranschlagsunwirksame Gebarung	-5.910.600,00

Der Finanzierungshaushalt zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in Höhe von € 1.831.600,00 und ein Kassenkredit in Höhe von € 4.100.000,00 zur Verfügung stehen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

1.5. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022-2026

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan in dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022-2026 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen.

Position	VA 2022 Summe/Saldo	MEFP 2023 Summe/Saldo	MEFP 2024 Summe/Saldo	MEFP 2025 Summe/Saldo	MEFP 2026 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-977.700	-1.091.100	-102.400	-49.700	101.100
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-5.910.600	-7.491.000	898.800	-575.700	-423.500
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)					
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 tzn 31.12.) davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)					
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	3.962.200	2.448.500	507.800	758.100	905.800
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)					

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
13	Stimmenthaltungen	Liste ISCHL gesamt
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

6. Kassenkredit 2023-2025

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Die Angebote für den mit Frist 17.11.2022 ausgeschriebenen Kassenkredit für die Jahre 2023-2025 wurden in der 7-1/2022. Sitzung des Prüfungsausschusses am 18.11.2022 eröffnet. 3 Angebote wurden fristgerecht eingebracht und lieferten folgendes Ergebnis:

Institut	Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR	¼ jährliche Pauschale für Kontoführung	Nachlass auf die ¼ jährliche Standartgebühren für Kontoführung	
Bawag PSK	+0,75%	Jährliche Bereitstellung 5.000,00€		1 Jahr Laufzeit
Kommunal- Kredit AG				Kein Angebot
Oberbank				Kein Angebot

Raiffeisenbank				Kein Angebot
Sparkasse	+0,32%		50%	
Bank Austria				Kein Angebot
VKB				Kein Angebot
Volksbank Salzburg	+0,75%		20%	

Das Angebot der BAWAG PSK ist nur auf eine Laufzeit von einem Jahr befristet und entspricht somit nicht der Ausschreibung.

Aufgrund der eingebrachten Angebote liegt die Sparkasse Salzkammergut auf dem ersten Platz.

- Niedrigster Aufschlag auf den EURIBOR
- Höchster Abschlag bei den ¼ jährlichen Gebühren

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den Kassenkredit für die Jahre 2023-2025 bei der Sparkasse Salzkammergut und den vorliegenden Vertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

7. Auszahlungsanordnung Gesellschafterzuschuss 2022 Immo GmbH & CO KG

Dieser TOP wurde abgesetzt.

8. Gemeindesteuern - Hebesätze 2023

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Damit die Grundsteuer A und B mit 1.1.23 im jeweiligen Finanzjahr zur Anwendung gelangen können, müssen die Hebesätze für die Gemeindesteuern und -gebühren vor Jahresbeginn beschlossen werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, folgende Hebesätze zu beschließen:

Grundsteuer A für land- und forstw. Betriebe..... mit 500 v.H.d.St. Messbetrages

Grundsteuer B für sonstige Grundstücke..... mit 500 v.H.d.St. Messbetrages

Debatte:

StR Bauer: mit dieser Beschlussfassung setzen wir ein gemeinsames Zeichen für unsere Bürgerinnen und Bürger.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

9. Lustbarkeitsabgabenverordnung, Anpassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Die in Geltung stehende Lustbarkeitsabgabenverordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 10.12.2015, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 15. Dezember 2016, sieht in ihrem § 2 diverse Ausnahmen von der Abgabepflicht vor.

Kulturelle Veranstaltungen sind nach der genannten Verordnung derzeit nicht vom Geltungsbereich ausgenommen und unterliegen damit grundsätzlich der Lustbarkeitsabgabe. Im Hinblick auf die Kulturhauptstadt 2024 wird eine Ausnahme für kulturelle Veranstaltungen allerdings für sinnvoll erachtet. Dafür ist die Abänderung (bzw. Ergänzung) der geltenden Verordnung erforderlich.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Debatte:

GR Mag. Demel begrüßt das als Mitglied des Kulturausschusses sehr, auch wenn dadurch der Gemeinde Geld entgeht. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn das auch nachhaltig so gehandhabt werden würde und nicht nur während der Zeit zur Kulturhauptstadt 2024.

StR Erla schließt sich seinem Vorredner an. Von der „Kulturplattform“ wurde bereits eine Petition ans Land geschickt. Vielleicht kann man auch noch mit einem gemeinsamen Schreiben ans Land etwas bewirken.

StR DI Bauer: aus finanzieller Sicht wird er sich dazu seiner Stimme enthalten - wir werden in den nächsten Jahren jeden Cent dringend brauchen.

Bgm Schiller, BEd findet das in Hinblick auf die KHS 2024 – vor allem als Bannerstadt – äußerst wichtig. Es wurde auch in den anderen 22 Mitgliedsgemeinden bereits beschlossen.

StR DI Schott: man sollte die genaue Bedeutung hier nochmal gut durchdenken, es ist doch ein sehr breit gefächertes Spektrum.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
4	Stimmenthaltungen	StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GRE Karl Saller (ISCHL) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Anna Winkler (GRÜNE)
33	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

10. Subvention Naturfreunde Akontozahlung 2023

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Nachdem das Parkbad erst im Mai Erlöse erwirtschaftet, soll zur Sicherstellung der Liquidität in den ersten Monaten des Jahres wie bereits in den vergangenen Jahren eine Akontozahlung der Subvention gewährt werden.

Für das Jahr 2023 haben die Naturfreunde eine Subvention i.H.v. € 200.000 beantragt.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, rund ein Drittel der Subvention für 2023 (€ 70.000) für das Parkbad als Akontozahlung im März zu überweisen. Der übrige Betrag wird nach Nachweis der Auszahlungen/Aufwände auf mehreren Teilzahlungen überwiesen.

Debatte:

StR DI Schott: Das Thema Subvention ist aus Sicht der Grünen leider noch nicht zufriedenstellend gelöst, weswegen er sich hier der Stimme enthalten wird. Der dafür vorgesehene Arbeitskreis sollte in der Angelegenheit vorher einen Konsens finden.

GR Dr. Kotschy ist auch der Meinung, dass das Parkbad wichtig sei, aber Subvention ist nicht gleich Subvention.

StR DI Bauer: trotz Attraktivität des Parkbades tut eine Erhöhung im Vergleich zum letzten Jahr von € 150.000 auf € 200.000 der Stadtkasse natürlich weh.

Bgm Schiller, BEd: das Parkbad hat immer großen Anklang gefunden und muss daher erhalten werden.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
4	Stimmenthaltungen	StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GRE Karl Saller (ISCHL) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) StR DI Martin Schott (GRÜNE)
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(GR Loidl Stefan, SPÖ wegen Befangenheit bei diesem TOP nicht anwesend)

11. Ersatzbeschaffung Hubsteiger, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Die Hubarbeitsbühne P 210 BK Maxity 3,5t, welche im städt. Wirtschaftshof eingesetzt wird, soll auf Grund ihres Alters und vermehrtem Aufkommen von technischen Problemen im kommenden Jahr ausgetauscht werden.

Das alte Fahrzeug wurde im Jahr 2013 in Betrieb genommen, die Anschaffungskosten betrugen Brutto € 135.120,00. Der aktuelle Marktwert (lt. Fa. Palfinger) liegt derzeit zwischen € 42.000,00 und € 55.000,00.

Die Hubarbeitsbühne wird hauptsächlich im Bereich der Parkanlagen (Baumpflege) eingesetzt und ist in diesem Bereich unerlässlich. Darüber hinaus wird die Bühne u.a. im Bereich der Gemeindegebäude, sowie im Bereich Straßen und Wege eingesetzt. Die ständige Verfügbarkeit dieses Gerätes bewährt sich laufend bei kurzfristigen Einsätzen (Katastropheneinsätze, Sturmschäden, usw.).

Im Zuge des laufenden Betriebes hat sich herausgestellt, dass durch eine höhere seitliche Reichweite die laufenden Arbeiten effizienter durchgeführt werden können.

Für die Ersatzbeschaffung wurden folgende Angebote eingeholt:

- Ankauf Palfinger Hubarbeitsbühne P 220 BK – Bruttopreis € 238.800,00
- Leasing Hubarbeitsbühne P 220 BK – Bruttokosten pro Monat (Laufzeit 9 Jahre) € 2.139,60 (bei einer Anzahlung von € 45.000,00)

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Ersatzbeschaffung fällen, damit die finanziellen Mittel im Budget für 2023 berücksichtigt werden können.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, den Grundsatzbeschluss zu fassen, die Ersatzbeschaffung für den Hubsteiger als Leasing-Variante abzuwickeln.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GR Mag. Demel erkundigt sich, ob es hier und bei anderen Fahrzeugen für den städt. Wirtschaftshof bereits „Elektro-Varianten“ gibt.

Vizebgm Hochdaninger: das ist bereits geprüft worden, dabei wären allerdings lange Lieferzeiten einzuplanen. Beim Müllwagen scheitert die E-Variante außerdem noch an der PS-Anzahl.

StR DI Bauer spricht sich ebenfalls für die Leasingvariante aus. Bei den PKW's können wir als Gemeinde ohnehin nicht mehr länger drüber hinwegsehen, da man hier als Gemeinde gesetzlich verpflichtet wird.

GR Dr. Aigner erkundigt sich, ob beim vorliegenden Leasingangebot die Anzahlung schon eingerechnet wurde.

Vizebgm Hochdaninger erläutert kurz, dass als Anzahlung die alte Hubarbeitsbühne herangezogen wird. An den genauen Zahlen wird aber noch gearbeitet – heute geht es um den Grundsatzbeschluss. Ein weiterer Vorteil der Leasing-Variante ist, dass man die Leasingrate auch steuerlich absetzen kann.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

12. Ersatzbeschaffung Müllwagen klein, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Der kleine Müllwagen des städt. Wirtschaftshofes soll im Jahr 2024 ausgetauscht werden. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ist es erforderlich, die Bestellung im Frühjahr 2023 zu veranlassen (siehe aktuelle Problematik großer Müllwagen). Gerechnet wird mit Kosten von etwa € 240.000,-- netto.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, den Grundsatzbeschluss für die Ersatzbeschaffung des kleinen Müllwagens zu fassen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

13. Brücke Mitterweißenbach, Ökologische Bauaufsicht

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Für die Umsetzung des Brücken Neubaus in Mitterweißenbach wird der Stadtgemeinde Bad Ischl von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Beauftragung eines befugten Technischen Büros für die Durchführung und Bearbeitung einer Ökologischen Bauaufsicht und Projektbegleitung vorgeschrieben.

Daher wurden von folgenden Büros entsprechende Angebote eingeholt (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge:

- aQuadrat - Gewässer und Landschaftsplanung,
- blattfisch e.U. – Techn. Büro für Gewässerökologie,
- ezb – TB Zauner GmbH für Angewandte Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft,
- PlanGo – Ingenieurbüro für Landschaftsplanung,
- Revital – Integrative Naturraumplanung GmbH;

Die eingelangten Angebote können auf Grund des teils enorm differenzierenden Bearbeitungsumfangs und den dargelegten Angebotssummen nicht direkt verglichen werden, daher wurde eine nähere Angebotsprüfung durchgeführt.

Hierbei wurden die angegebenen Daten zu den vorgesehenen Baustellenbesuchen samt Zeitangaben, dem allgemeinen Arbeitsaufwand und vor allem die Stundensätze berücksichtigt, zumal der genaue Stundenaufwand derzeit noch nicht feststehen kann. Der tatsächliche Zeitaufwand wird durch mögliche Hinweise oder Forderungen seitens der Fischereiberechtigten und mögliche ergänzende Vorschriften durch die Behörde beeinflusst.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter wird vom Stadamt folgende Reihung vorgeschlagen (siehe auch beiliegende Angebotsprüfung):

1. aQuadrat - Gewässer und Landschaftsplanung,
2. PlanGo – Ingenieurbüro für Landschaftsplanung,
3. ezb – TB Zauner GmbH für Angewandte Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft,
4. Revital – Integrative Naturraumplanung GmbH,
5. blattfisch e.U. – Techn. Büro für Gewässerökologie,

Ergänzende Hinweise:

- Die Vergabe erfolgt gem. BVerG via Direktvergabe.
- Die ggstdl. Angebote liegen im Stadamt, in der Bauabteilung zur Einsichtnahme bereit.
- Die Beauftragung eines der vorliegenden Techn. Büros wurden mit der Bundesforste AG als Fischereiberechtigte abgestimmt und es wurden keine Einwände erhoben (gegen keinen der Bieter:Innen).

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, das Büro aQuadrat – Gewässer- und Landschaftsplanung mit der Durchführung der Ökologischen Bauaufsicht für den Neubau der Brücke Mitterweißenbach, gem. dem Angebot vom 07.11.2022 mit einer Auftragssumme iHv € 9.228,30 inkl. MWSt. zu beauftragen, wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GRE Karl Saller (ISCHL)
36	Stimmen für den Antrag:	Rechtlicher GR

14. WLV - Projekte, weitere Vorgangsweise

Berichtersteller und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09. September 2021 wurde der Grundsatzbeschluss für das Generelle Projekte „Ischlfluss (Ischler Ache)“ zur Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Bereich der Ischlfluss-Zubringer gefasst (siehe beiliegenden oa. Gemeinderatsbeschluss).

Ziel ist es die Abwicklung des Generellen Projekts über den Wasserverband Ischl durchzuführen, hierfür bedarf es jedoch noch weiterer Abstimmungen und Statuten-Änderungen, daher konnte eine gänzliche Einigung im Wasserverband Ischl bislang noch nicht finalisiert werden.

Um dies weiterhin zu forcieren findet in der Kalenderwoche 46 ein neuerlicher Termin statt.

Lt. Wildbach- und Lawinenverbauung wird die Projekterstellung zur ministeriellen Einreichung ohnehin noch mindestens bis Mitte 2023 andauern. Wodurch mit der Durchführung der erforderlichen Finanzierungsverhandlung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Generelle Projekt „Ischlfluss-Zubringer“ frühestens im Herbst 2023 zu rechnen ist.

Aus oa. Gründen und wegen laufenden Problemen im Bereich des Saiherbaches im Ortsgebiet Jainzen, besteht wiederkehrend das Erfordernis nach kurzfristig umzusetzenden Sofortmaßnahmen (schlechter gefördert: 33⅓ %). Deshalb wäre ein „Herauslösen“ bzw. Vorziehen des – ursprünglich im Generellen Projekt „Ischlfluss-Zubringer“ enthaltenen – Projektteils Saiherbach möglich.

Lt. Hrn. DI Michael Schiffer wäre eine Projekteinreichung und die folgende Finanzierungsverhandlung im Zeitraum zwischen Dezember 2022 bis Februar 2023 realisierbar, wodurch ein Ansuchen auf BZ-Sonderfinanzierung (75% Förderung des Gemeinde-Anteils) voraussichtlich Ende Februar 2023 gestellt werden könnte.

Daten zum Projekt Saiherbach:

Das Gesamtvolumen des Projektes beläuft sich lt. derzeitiger Kostenschätzung in etwa auf 2,0 bis 2,5 Mio €, abzüglich der Förderungen von Bund und Land sowie dem weiteren Interessen (Bundesforste AG) würde lt. Hrn. DI Schiffer ein Gemeinde Interessenten-Anteil von ca. 20% verbleiben. Der Umsetzungszeitraum würde sich über 10 bis 15 Jahre erstrecken.

Die oa. Daten übersichtsmäßig dargestellt:

Gesamtkosten Projekt Saiherbach	2,0 bis 2,5 Mio €
bei einem angenommen Gemeinde I-Anteil von 20%	€ 400.000,- bis 500.000,-
Gemeinde I-Anteil abzgl. BZ-Sonderfinanzierung von 75%	€ 100.000,- bis 125.000,-
bei einem Umsetzungszeitraum von:	
- 10 Jahren (Ø pro Jahr)	€ 10.000,- bis 12.500,-
- 15 Jahren (Ø pro Jahr)	€ 6.667,- bis 8.334,-

Eine Umsetzung des Projektes Saiherbach würde der Stadtgemeinde Bad Ischl somit im Durchschnitt jährlich zwischen € 6.667,- und 12.500,- für den Schutz der ansässigen Bevölkerung kosten.

Antrag:

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses der Antrag gestellt, das Wildbach- und Lawinenverbauungsprojekt Saiherbach vorzuziehen, um auch im Jahr 2023 die BZ-Sonderfinanzierung für derartige Schutzbauten in Anspruch nehmen zu können, zumal zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Projektierung (Ischlfluss-Zubringer, Sulzbach, Kreuterer- und Haidener Wildbäche, etc.) weit genug ist.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

15. Sanierung Léhar-Villa

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

15.1. Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Die Léhar-Villa wurde um ca. 1843 erbaut und ging 1949 entsprechend der testamentarischen Verfügung Franz Léhars – mit der Verpflichtung, sie als Museum zu führen und zu erhalten – ins Eigentum der Stadtgemeinde Bad Ischl über. Seit selbigem Jahr steht das Objekt auch unter Denkmalschutz.

Auf Basis zahlreicher Befundungen, welche in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt wurden, ist eine umfassende Sanierung des Objektes in mehreren Bereichen erforderlich.

Das Objekt ist ob seiner Lage direkt im Stadtzentrum Bad Ischls, seiner Architektur und der vollständig erhaltenen Ausstattung ein besonderes Beispiel einer Künstlervilla im inneren Salzkammergut. Die Léhar-Villa und deren Bedeutung für die Operettenmusik und darüber hinaus besitzen kulturhistorische Relevanz von internationaler Dimension.

Hinweis:

Das Unterfangen wird gegenwärtig bereits von der Stadtgemeinde betrieben. Das Fassen eines Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat ist nunmehr erforderlich, um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verordnung gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 zu schaffen (siehe dazu nächstfolgender TOP).

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der historischen Léhar-Villa fassen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

15.2. Übertragungsverordnung an den Stadtrat

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 in der Angelegenheit „Sanierung Léhar-Villa“ eine Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes vom Gemeinderat an den Bauausschuss beschlossen.

Nunmehr informiert die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verordnungsprüfung mit Schreiben vom 18.11.2022, dass die bisherige Rechtsansicht in diesen Angelegenheiten nicht aufrechterhalten werden kann und derartige Verordnungen in Hinkunft nicht mehr möglich sind. Die Verordnung ist daher vom Gemeinderat aufzuheben.

Möglich ist allerdings die Übertragung des Beschlussrechtes an den Stadtrat mittels Verordnung gemäß § 43 Abs 3 Oö. GemO.

Die entsprechende Verordnung ist gem. der angeführten Vorschrift an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Übertragung muss im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen sein: dies ist schon alleine deswegen gegeben, da der Stadtrat im Anlassfall wesentlich flexibler und unkomplizierter zusammentreten kann als der Gemeinderat;
2. Der Gemeinderat muss die Durchführung des Vorhabens beschlossen haben (Grundsatzbeschluss): diesbezüglich wird auf den vorhergehenden TOP verwiesen;
3. Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) einschließlich der gem. § 86 Oö. GemO allfällig erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde muss vorliegen: der entsprechende Finanzierungsplan wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. August 2022 bereits beschlossen, eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 86 leg.cit. ist im konkreten Fall nicht erforderlich.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

16. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

16.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

16.1.1.	Lfd. Nr. 4.1 samt ÖEK-Änderung Gst. 220/7, Teilfl. 221, Teilfl. 222/1, .4/1 u. .4/3, KG Kaltenbach (von Bauland-Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland-Kerngebiet bzw. in Fließender Verkehr)
----------------	---

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 05. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass das bereits in Gremien der Stadtgemeinde vorgestellte Wohnbauprojekt verwirklicht werden soll.

Im ÖEK Nr. 2 ist für den geplanten Widmungsbereich eine Wohnfunktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Abgrenzungen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Bauland – Wohngebiet mit einer GFZ von 0,5. Für den gegenständlichen Bereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffene Fläche ein Beobachtungsraum ausgewiesen. Gemäß Hangwasserkarte sind Teilflächen außerhalb der Bestandsgebäude als Risikobereiche gekennzeichnet.

Das Wohnbauprojekt wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 09.05.2022 vorgestellt und in der Sitzung vom 18.08.2022 die durch den Ortsplaner erstellte Strukturanalyse behandelt. Demnach sind die Vorgaben der Analyse, jedoch ohne Einschränkung bezüglich der Anzahl der Wohnungen für die weitere Projektentwicklung verbindlich. Zudem ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 4.10.2022 wurden die Anregungen beraten. Demnach wurden Vorschläge für die privatrechtlichen Absicherungen durch die Fraktionen erbracht, die noch für die Vertragsaufnahme geprüft und mit den Projektanten besprochen werden.

Die entsprechende Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.122 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.55 wurden in der Sitzung des Bauausschusses vom 03.11.2022 vorgebracht. Die privatrechtlichen Vereinbarungen sollen spätestens vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens abgeschlossen werden.

Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- und Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	4.1 samt ÖEK-Änderung
Antragsteller	San Marco Wohnbau GmbH, Stambach 77, 4822 Bad Goisern a. H.
Grundstück	220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3
EZ	53 u. 67
KG	Kaltenbach
betroffene Fläche	ca. 6.622 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland – Wohngebiet, GFZ 0,5
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Kerngebiet Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr
Begründung Antragsteller	Ermöglichung des Wohnbauprojektes
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK Änderung - San Marco Wohnbau GmbH, GSt. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3, KG Kaltenbach zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GR Mag. Demel: *der Flächenwidmungsplan ist für ihn ein mittel- bis langfristiges Instrument zur Stadtentwicklung, weshalb er auch dagegen ist, dass dieser immer wieder kurzfristig abgeändert wird.*

StR DI Schott *schließt sich der Meinung seines Fraktionskollegen an – Abänderungen kommen tatsächlich viel zu oft vor.*

Nichts desto trotz wird er aber im vorliegenden Fall zustimmen, wobei die Verdichtung hier schon gewaltig ist.

StR Ing. Putz *zum ggstdl. Projekt wurden in der Vergangenheit immer wieder div. Veranstaltungen (für alle Fraktionen) abgehalten. Es wurde die Angelegenheit sehr genau geprüft und es wurde auch sehr klar dargelegt, warum das Projekt Sinn macht. Zur FläWi-Änderung gibt auch eine entsprechende Empfehlung des Ortsplaners.*

GR Dr. Kotschy sieht dem geplanten Projekt doch sehr kritisch entgegen. Es soll hier eine riesengroße Fläche zubetoniert werden. Auch sind zwingend Vereinbarungen im Vorfeld abzuschließen, welche hier schon aufgezeigt gehört hätten. Für ihn ist kein wirklicher Vorteil für die Gemeinde ersichtlich, eher sieht es nach einem „Hotel 2.0“ aus.

StR Ing. Putz entgegnet, dass es bestimmt kein „Hotel 2.0“ werden wird.

Bgm Schiller, BEd: eine Forderung seitens der Stadtgemeinde war in den Vorgesprächen eine Unterführung unter der Kaltenbachstraße vom ggst. Areal zur Esplanade. Diese sieht sie sehr wohl als eine Aufwertung, zumal dies auch einen enormen Vorteil für die SchülerInnen darstellen würde.

GR Filz-Tezlaß: dadurch würde auch eine Radverbindung entstehen.

Beschluss:		
4	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Harald Mair (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
3	Stimmenthaltungen	GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE) StR Josef Loidl (FPÖ)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

16.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

16.2.1. Nr. 7.117 samt ÖEK-Änderung, Gst. T 263/11, 263/15, 347/32, 341/291, 341/292, T 347/7, KG Jainzen (von Grünland (LAFOWI) und Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Betriebsbaugelände überlagert mit SP 26 und Fließender Verkehr sowie von Fließender Verkehr und Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Grünland (LAFOWI))

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 03. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass für den Tischlereibetrieb Lagermöglichkeiten geschaffen werden sollen. Zudem soll eine Bereinigung der Widmungen im angeführten Bereich erfolgen.

Im ÖEK sind für den geplanten Widmungsbereich Waldflächen, Gemeindestraße sowie eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Siedlungsgrenzen. Der Bereich liegt innerhalb der generalisierten Verkehrslärmzone der B 145. Zudem ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilfläche Gst. 263/11) die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. im Bereich der Grundstücke 263/15, 341/291 u. 341/292 - Grünland – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung, sowie für das Gst. 347/32 die Widmung Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr. Auf dem betroffenen Teilbereich Gst. 263/11 ist eine Trafostation der Energie AG samt einer verkabelten Hochspannungsleitung mit Schutzbereich eingetragen. Für die widmungsgegenständlichen Grundstücksteile sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen, im südlichen Anschlussbereich ist

ein Risikotyp A eingetragen Laut Hangwasserkarte sind Teilflächen als Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung Betriebsbaugebiet mit einer Schutz- u. Pufferzone SP – nur Lagergebäude (ev. baumsturzgeschützt) soll eine Erweiterung des bestehenden Tischlereibetriebes erfolgen, um die betrieblichen Abläufe zu verbessern u. zweckmäßige Lagemöglichkeiten zu schaffen. Mit Schreiben vom 20.09.2021 wurde von der Forstrechtsabteilung der BH Gmunden mitgeteilt, dass die Grundstücke 341/291, 341/292 u. 347/32 eine Nichtwaldeigenschaft besitzen. Demnach wird mit der gegenständlichen Teiländerung auch eine Richtigstellung im Hinblick auf die Waldausweisung samt Verkehrsfläche erreicht. Die ggst. Arrondierung zur Betriebsbaugebietsnutzung erfolgt unter Einhaltung der gegebenen funktionalen Abstufung. Die Hangwasserproblematik kann im Rahmen des Bauverfahrens Berücksichtigung finden. Wesentliche Beeinträchtigungen des Natur- u. Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 03. Sitzung am 09.05.2022 beraten. Demnach sollen lt. Widmungswerber Schutzdächer für Lagerzwecke errichtet werden. Im Norden u. Süden ist eine Betriebsbaugebietsausweisung vorhanden, Überdachungen sind im Grünland bzw. einer Waldausweisung jedoch nicht möglich. Seitens der Forstrechtsbehörde wurde für Teilflächen festgestellt, dass keine Waldeigenschaft gegeben ist. Auf Grund des westlich bestehenden Waldes ist die Überlagerung mit einer Schutz- u. Pufferzone (lt. Ortsplaner „Ausschluss von Hauptgebäuden“) erforderlich. Von Amts wegen soll im gegenständlichen Änderungsbereich eine Teilfläche Gst. 347/7 der neu vermessenen Sattelaustraße von Grünland – Wald in Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr umgewidmet werden. Seitens des Bauausschusses wird empfohlen, dass Stimmnahmeverfahren einzuleiten.

In der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 07.07.2022 wurde die Einleitung des Stimmnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stimmnahmeverfahrens wurden sowohl die Stimmnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stimmnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz, Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz in Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Linz
6. Kammer für Arb. Und Angestellte in Linz
7. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl
8. Bundesministerium f. Landwirtschaft, , Regionen u. Tourismus in Wien
9. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö. in Linz

Die Frist zur Abgabe von Stimmnahmen endete für die Betroffenen am 18.08.2022. Die Stimmnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 12.09.2022.

In der Stimmnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird wie folgt mitgeteilt: Mit der vorliegenden Änderung ist geplant, die Grundstücke Nr. 263/15 und eine Teilfläche von 263/11 (alle KG Jainzen) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.376 m², von Grünland — Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland — Betriebsbaugebiet mit überlagerter Schutz- und

Pufferzone im Bauland SP26 "unter Ausschluss von Hauptgebäuden" umzuwidmen. Weiters werden die Grundstücke Nr. 347/32, 341/291 und 341/292 (alle KG Jainzen) im Ausmaß von 557 m² von Verkehrsfläche — Fließender Verkehr in Grünland — Land- und Forstwirtschaft umgewidmet. Ergänzend soll auch noch das Grundstück Nr. 347/7 (KG Jainzen) im Ausmaß von ca. 576 m² von Grünland — Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche — Fließender Verkehr umgewidmet werden.

Um dem Örtlichen Entwicklungskonzept zu entsprechen ist parallel dessen Änderung und Festlegung einer betrieblichen Funktion beabsichtigt.

Der nordöstlich des Stadtzentrums zwischen den Ortschaften Roith und Kößlbach liegende Änderungsbereich soll der Erweiterung eines bestehenden Betriebes sowie amtswegiger Bereinigungen der Widmungen dienen. Das öffentliche Interesse wurde mit der Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft begründet.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen — diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht — wird mitgeteilt, dass der vorliegenden Änderung zugestimmt werden kann. Im Hinblick auf die forstfachliche Stellungnahme wird auf die Empfehlung hingewiesen, wonach die im Gefährdungsbereich liegenden Randbäume regelmäßig auf Vitalität und Stabilität zu überprüfen sind. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird der Widmungsänderung unter der Bedingung zugestimmt, dass diese im Bauverfahren eingebunden wird.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung von Gstk.Nr. 263/15 sowie einer Teilfläche von Gstk.Nr. 263/11 von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“, teilweise überlagert mit der Ersichtlichmachung „Wald“ in „Bauland-Betriebsbaugebiet“, überlagert mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland „SP26 = Unter Ausschluss von Hauptgebäuden“, plant. Darüber hinaus sind auf den Gstk.Nr. 341/291, 341/292, 347/7 und 347/32 Anpassungen der Verkehrsflächenwidmung an den tatsächlichen Straßenverlauf sowie die Entfernung der Ersichtlichmachung „Wald“ auf den Grünlandflächen geplant. Alle Grundstücke liegen in der KG Jainzen. Die geplanten Umwidmungen erfordern eine entsprechende Anpassung des ÖEK auf „Betriebliche Funktion“.

Das geplante Betriebsbaugebiet umfasst einen ca. 1350 m² großen, spitz zulaufenden Bereich nördlich der bestehenden Betriebsflächen der Tischlerei Gassner. Im Westen der Fläche befinden sich bestockte Böschungsbereiche unterhalb der Sattelaustraße, zentral verläuft eine ca. 75 m lange Erschließungsstraße zwischen den Betriebsgebäuden im Süden und der Sattelaustraße im Norden, im Osten befinden sich ebene Flächen entlang des Soleleitungswegs.

Östlich des Soleleitungswegs fällt das Gelände zur ca. 25 m entfernten B 145—Salzkammergutstraße ab. Westlich der Sattelaustraße steigt das Gelände stark an. Die Böschungs- und Hangflächen sind im gegenständlichen Bereich durchwegs bestockt. Nördlich des Umwidmungsbereichs befinden sich weitere Betriebsbaugebietsflächen, welche an die Landesstraße anschließen und großteils bebaut sind.

Aufgrund der baulichen Vorbelastung nördlich und südlich des Umwidmungsbereichs und da die Fläche aufgrund ihrer Ausformung ohnehin nur eine eingeschränkte Bebaubarkeit zulässt, ist von lediglich untergeordneten landschaftlichen Folgen durch die Baulandwidmung auszugehen. Naturräumlich sind aufgrund der bestehenden Segmentierungen auf der Fläche ebenfalls keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Widmungsanpassungen im Bereich der Sattelaustraße können naturschutzfachlich zur Kenntnis genommen werden.

Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen daher keine Einwände zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung.

Die Abteilung Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass sich bezüglich Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) die Planungsfläche lt. Öö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLW verwiesen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

In der forstfachlichen Stellungnahme wird folgendes mitgeteilt:

Durch die Änderung Nr. 117 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 und der ÖEK Änderung Nr. 52 der Stadtgemeinde Bad Ischl soll die Erweiterung des Betriebsstandortes der Fa. Gassner Tischlerei KG im nördlichen Anschluss an die Liegenschaften Nr. 260/6 und 260/7, beide KG Jainzen — um betriebliche Abläufe zu verbessern und zusätzliche Lagerflächen zu schaffen — ermöglicht werden. Zu diesem Zweck ersucht die Widmungswerberin um Umwidmung der (Teil-) Parz. Nr. T263/11 und 263/15, KG Jainzen von derzeit Grünland mit der Widmungskategorie "Für Land- und Forstwirtschaft genutzte Flächen, Ödland", sowie "Wald entspr. der forstrechtlichen Planung" in Bauland mit der Widmungskategorie "Betriebsbaugebiet".

Im Zuge der geplanten Änderung soll auch eine Widmungsbereinigung der (Teil-)Parz. Nr. 341/291, 341/292, 347/7 und 347/32, alle KG Jainzen vorgenommen werden. Auch die Stadtgemeinde Bad Ischl als Grundeigentümerin der (Teil-)Parz. Nr.347/7, KG Jainzen, möchte von Amtswegen eine Berichtigung der Widmung von Grünland in Verkehrsfläche für ggstl. Parzelle vornehmen.

Betreffend der im aktuellen Flächenwidmungsplan irrtümlich als Wald ausgewiesenen Parzelle Nr. 263/15, 341/291, 341/292, 347/7 und 347/32, alle KG Jainzen ist aus forstfachlicher Sicht festzustellen, dass die ggstl. Grundstücke weder im Grundbuch noch in Natura eine Waldeigenschaft aufweisen und es sich somit auch um keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Im Zuge des beantragten Widmungsverfahrens sind daher für die P.Nr. 263/15, 341/291, 341/292, 347/7 und 347/32, alle KG Jainzen Widmungsbereinigungen durchzuführen, eine Nichtwaldfeststellung ist hierfür nicht erforderlich.

Die beantragten Umwidmungen befinden sich nordöstlich des Stadtzentrums von Bad Ischl zwischen den Ortschaften Roith- und Kößelbach linker Seite der Traun.

Unmittelbar im Anschluss an eine Gemeindestraße grenzt in westlicher Richtung Wald an das zur Umwidmung geplante Änderungsgebiet.

Wie den vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, soll auf Grund der gegebenen Waldrandlage die zur Umwidmung beabsichtigte Fläche (Betriebsgebietserweiterung) künftig nur als Lagerplatz genutzt werden.

Wegen der ohnehin gegebenen und nicht mehr reparablen Nahelage zu der in westlicher Richtung angrenzenden Waldparzelle, kann aus forstfachlicher Sicht der geplanten Umwidmung Nr. 117, sowie der ÖEK Änderung Nr. 52, der Stadtgemeinde Bad Ischl — unter der Auflage der Ausweisung einer Schutz- und Pufferzonenausweisung im Bauland, welche die Errichtung von Haupt- und Wohngebäuden ausschließt – zugestimmt werden.

Zum Schutze der betroffenen Umwidmungsflächen vor Baumsturz wird empfohlen die im Gefährdungsbereich liegenden Randbäume regelmäßig auf deren Vitalität und Stabilität hin zu überprüfen.

Die Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr nimmt wie folgt fachlich Stellung: Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7/117 betrifft Flächen an der B 145 Salzkammergut - Straße, von km 54,537 bis km 54,615, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 1376 m² von derzeit Grünland in Bauland -
Betriebsbaugebiet mit Schutz und Pufferzone im Bauland SP 26,
eine Fläche von ca. 557 m² in Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Ödland, sowie eine Fläche von ca. 556 m² in Verkehrsfläche der Gemeinde - fließender
Verkehr umzuwidmen.

Erfolgt die Verkehrsaufschließung des neuen Betriebsbaugebietes über Osten, so hat diese
über die bestehende Zufahrt bei km 54,579 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss
an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Auf die Einhaltung der erforderlichen
Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen.
Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die
Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren
Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt.
Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von
Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der
gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz-
bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m
Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 in Verbindung mit
§ 40a hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich
eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs
dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen
erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung
bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche
Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Die Plandarstellungen in der fachlichen Stellungnahme betreffend der Überprüfungen der
Sichtweiten in Abhängigkeit der Geschwindigkeiten lt. RVS sind Teil des Berichtes.

In der fachlichen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird wie folgt
festgehalten:

Der gegenständliche Umwidmungsbereich befindet sich unmittelbar am Fuße des
Gstättenberg-Ostabfalles (Bereich Sattellau). In diesem Geländeabschnitt liegt hangseitig eine
zeitweise wasserführende Trockenrunse (Wurzingerleitergraben) vor. Im aktuellen
Gefahrenzonenplan scheint für dieses Einzugsgebiet noch keine Gefahrenzonen-
Ausscheidung auf. Gutachterlich wird festgestellt, dass bei Eintritt des zu unterstellenden
Bemessungsereignisses weitreichenden Überflutungen, Vermurungen sowie Geschiebe und
Wildholzablagerungen auftreten können und für Teilbereiche eine Gelbe
Wildbachgefahrzone vorliegt. Ebenso sind Gefährdungen durch Steinschlag nicht
auszuschließen. Hangseitig wurden aber im Zuge des Straßenbaues der Sattellaustraße
Dämme errichtet, die auch Raum für schadlose Materialablagerungen und einen Fallboden für
Sturzprozesse aufweisen. Weiters liegt ein Ableitungssystem für eintretende Ereignisse vor,
dass augenscheinlich funktioniert. Durch diese Geländeausgestaltung und das vorliegende
Ableitungssystem wird die vorliegende Gefährdungslage erheblich entschärft, sodass die
geplante Flächenwidmungsplanerweiterung Nr. 1.117 (Grasser Tischlerei) und der
Änderung des ÖEK 2.52 aus wildbachfachlicher Sicht bedingt zugestimmt werden kann.

Allerdings ist die WLV im Zuge des Bauverfahrens einzubinden. Dabei ist mit einschlägigen Auflagen zu rechnen.

Netz OÖ – Erdgas:

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Die Netz OÖ - Strom hält in Ihrer fachlichen Stellungnahme fest:

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung von 30 kV Trafostation Bad Ischl Kläranlage Richtung 30 kV Trafostation Mitterweissenbach, im Teilbereich der Trafostation Bad Ischl Gstättenberg laut Netzplanausschnitt vom 25.07.2022 im Anhang.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at>. bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Die Plandarstellung in der fachlichen Stellungnahme der Netz OÖ Strom ist ein Teil des Berichtes.

Der Bereich Bergbau im Bundesministerium für Finanzen (dieser ist seit 18. Juli 2022 auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) in seiner fachlichen Stellungnahme mit, dass das Gebiet der Stadtgemeinde Bad Ischl von folgenden Bergbauberechtigungen, die in seine Zuständigkeit fallen, berührt wird:

- a) Gewinnungsfelder "Bad Ischl 1" bis "Bad Ischl 4" der Salinen Austria Aktiengesellschaft (Gewinnung von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen (Salz)),

b) Grubenmaß "Obereck" der Republik Österreich (Gewinnung von bergfreien mineralischen Rohstoffen),

c) Überscharen "Starnkogel", "Starnkogel West" und "Starnkogel Nord" der Calmit GmbH (Gewinnung von bergfreien mineralischen Rohstoffen) sowie

d) Überscharen "Kalksteinbruch Kerschbaumeben, Bad Ischl" und "HANNELORE - I" der Mittendorfer GmbH (Gewinnung von bergfreien mineralischen Rohstoffen).

Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstücke (Grundstücksteile) innerhalb der oben genannten Gewinnungsfelder, Grubenmaße und Überscharen als Bergbauegebiet gelten.

In Bergbauegebieten dürfen "bergbaufremde Bauten und Anlagen" nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen als Montanbehörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen (siehe § 153 des Mineralrohstoffgesetzes).

Auskunft über die genaue Lage dieser Gewinnungsfelder, Grubenmaße und Überscharen erhalten Sie bei der Abt. VI/7 (Montanbehörde West) des Bundesministeriums für Finanzen (E-Mail: abt-47@bml.gv.at).

Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe kann Ihnen nur die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geben.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes sowie sämtliche Stellungnahmen liegen dem Bauausschuss vor.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 06. Sitzung des Bauausschusses am 03.11.2022 beraten. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die geplante Erweiterung der Betriebsfläche schafft für den Tischlereibetrieb eine wirtschaftliche Verbesserung der betrieblichen Abläufe und zweckmäßigen Lagermöglichkeiten vor Ort. Im Zuge der Abrundung werden die erforderlichen widmungsmäßigen Bereinigungen mitdurchgeführt.

Im Umwidmungsgebiet wird durch die Errichtung einer „Schutz- und Pufferzone im Bauland unter Ausschluss von Hauptgebäuden“ die westlich angrenzende Waldrandlage einbezogen und somit die forstfachliche Forderung erfüllt. Zum Schutz der betroffenen Umwidmungsflächen wird empfohlen die im Gefährdungsbereich liegenden Randbäume regelmäßig auf Vitalität und Stabilität hin zu überprüfen.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass eine Gefährdungslage besteht, die jedoch nicht explizit ausgewiesen ist. Daher wird die Wildbach- und

Lawinenverbauung in das behördliche Bauverfahren eingebunden. Durch die Umsetzung der einschlägigen Auflagen seitens des Widmungswerber aus dem behördlichen Bauverfahren wird die nicht ausgewiesene Gefährdungslage entschärft.

Durch die gegenständliche Widmungsänderung ist mit keinen wesentlichen Folgen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild zu rechnen.

Die Stellungnahme Montanbehörde ist eine allgemeine und berührt das Umwidmungsgebiet nicht. Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren ist, falls erforderlich das Einvernehmen mit der Netz Oö – Strom und Landesstraßenverwaltung herzustellen.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt im öffentlichen Interesse zur Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft und steht im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde sowie den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- und Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.117 – Fa. Gassner Tischlerei KG, zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 samt ÖEK – Teiländerung Nr. 2.52 zum ÖEK Nr. 2/2012 stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

16.2.2. Nr. 7.118, Gst. T 277/3, T 347/10 und T 357/6, KG Jainzen (von Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet bzw. Grünzug (Gz2) sowie in Fließender Verkehr)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 03. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass der Neubau eines Hauses für den Sohn erforderlich ist.

Im ÖEK ist für den geplanten Widmungsbereich eine landwirtschaftliche Funktion bzw. randlich eine Entwicklungsfläche betriebliche Funktion festgelegt. Für diesen Abschnitt in Mitterweißenbach sind ortschaftsbezogene Abrundungen möglich. Der Bereich liegt innerhalb der generalisierten Verkehrslärmzone der B 145. Weiters ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Für einen Teil der Widmungsfläche ist Vorbehaltsbereich „Sicherstellung der Schutzfunktion“ der WLV eingetragen bzw. sind keine Gefahrenzonen

ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 liegt ein Beobachtungsraum vor. Laut Hangwasserkarte sind Teilflächen als diesbezügliche Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung eines Bauplatzes soll der Neubau für den Sohn ermöglicht werden. Die Anregung kann im Sinne der im ÖEK definierten Arrondierungsmöglichkeit gesehen werden. Auf die Hangwasserproblematik kann im Bauverfahren Rücksicht genommen werden. Durch eine entsprechende Planung (Grundrissgestaltung, Raumsituierung) ist die Möglichkeit für einen Schutz vor Verkehrslärm der B 145 möglich. Wesentliche Beeinträchtigungen des Natur- u. Landschaftsbildes sind durch die gegenständliche Abrundung aufgrund der gegebenen Siedlungsstrukturen nicht zu erwarten. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben. Die Errichtung eines Baulandsicherungsvertrages wäre für diese Anregung erforderlich.

In der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 07.07.2022 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz, Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzamt in Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl
6. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö in Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 18.08.2022. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 12.09.2022.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird wie folgt mitgeteilt: Mit der vorliegenden Änderung ist geplant Teilflächen der Grundstücke Nr. 277/3, 357/6 und 347/10 (alle KG Jainzen) mit einer Gesamtfläche von 607 m² von Grünland - Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland - Wohngebiet und geringfügig auch in Verkehrsfläche - Fließender Verkehr umzuwidmen.

Die Änderungsfläche befindet sich etwa 3,5 km nordöstlich des Stadtzentrums an der Rosenkogelstraße in der Ortschaft Mitterweißenbach. Seitens des Ortsplaners wird auf das rechtskräftige Örtliche Entwicklungskonzept verwiesen, welches ortschaftsbezogene Abrundungen im Bereich dieses bestehenden Siedlungssplitters vorsieht.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen wird. Aufgrund der Randlage und Topographie ist die Baulandausweisung eher als Außenerweiterung denn als Abrundung wahrzunehmen. Weiters ist der private Baulandbedarf aufgrund der dem Antragsteller zugehörigen und bereits gewidmeten aber noch unbebauten Baulandflächen im Nahbereich nicht nachvollziehbar und ist die Grundlagenforschung dahingehend zu ergänzen.

Gemäß Lärmkartierung der 8145 befindet sich die Widmungsfläche zur Nachtzeit im Bereich der 50 dB-Grenzlinie und ist unter Berücksichtigung eines Irrelevanz-Bereiches noch vertretbar.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird die Änderung bedingt positiv beurteilt und auf auftretende Hangwasser verwiesen. Im Zuge des Bauverfahrens ist durch ein Gesamtkonzept sicherzustellen, dass anfallende Dach- und Oberflächenwässer und Hangwässer schadlos entsorgt werden können.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung von Teilflächen der Gstk.Nr. 277/3 und 357/6 in einem Gesamtausmaß von ca. 600 m² von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland- Wohngebiet“ plant. Darüber hinaus soll ein 6 m² großes Teilstück des Gstk.Nr. 347/10 im Zuge einer Widmungsvereinigung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ umgewidmet werden. Alle Grundstücke liegen in der KG Jainzen. Die Umwidmungsfläche liegt östlich an der Rosenkogelstraße, unmittelbar südlich des Hauses Rosenkogelstraße 6.

Das Vorhaben betrifft den westlichen Bereich des Ortsteils Mitterweißenbach, nördlich der Traun. In diesem Bereich befindet sich ein etwas größerer Siedlungsansatz mit 15 Häusern in 1-2 Bebauungsreihen. Diese reihen sich etwas oberhalb des Talbodens entlang des Hangfußes im Talraum der Traun auf. Oberhalb des Siedlungsbereichs beginnen steile, bestockte Hangflächen, unterhalb erstrecken sich größere, weitgehend ebene Wiesenflächen mit einer Breite zwischen 30 und 120 m. Unmittelbar am Traunufer verläuft die B 145-Salzkammergutstraße. Die Rosenkogelstraße verläuft ca. 3-4 m oberhalb der Wiesenflächen. Im Umwidmungsbereich beträgt der Abstand zwischen Rosenkogelstraße und Salzkammergutstraße und damit die Breite der Wiesenfläche ca. 70 m.

Da das bestehende Wohnhaus Rosenkogelstraße 6 als einziges in diesem Siedlungsbereich östlich der Straße steht, ragt es über die oben beschriebene Böschung in die landwirtschaftlichen Wiesenflächen. Durch die Umwidmung soll nun ein zweites Wohngebäude unmittelbar südlich davon ermöglicht werden. Die Umwidmungsfläche soll eine Tiefe von 24 m aufweisen und damit tiefer als die bestehenden Baulandparzelle in die Grünfläche ragen.

Im bestehenden Siedlungsansatz sind laut ÖEK ortschaftsbezogene Abrundungen möglich. Das gegenständliche Vorhaben stellt sich jedoch eher als Außenerweiterung dar. Hinzu kommt, dass aufgrund der Randlage und der Topographie mit einer erhöhten Auffälligkeit aufgrund der erforderlichen Aufschüttungsmaßnahmen, eventuell auch in Verbindung mit Stützbauwerken, zu rechnen sein wird. Bereits das bestehende Wohnhaus Rosenkogelstraße 6 bildet in diesem Zusammenhang keine Einheit mit dem restlichen Siedlungskörper. Ein zusätzliches Bauwerk in diesem Bereich auf einer größeren Fläche würde somit die Ausformung des Siedlungsrandes verschlechtern und die in diesem Bereich bestehenden Abrundungsmaßnahmen in Form von Bäumen und Sträuchern an der Böschungskante konterkarieren. Hinzu kommt, dass die landschaftlichen Folgen im Vergleich zur geringen Größe des zu schaffenden Baulandes in keinem ausgewogenen Verhältnis stehen würden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass am südlichen Rand des Gstk.Nr. 275/2 eine ungenutzte Baulandfläche im Eigentum des Antragstellers vorhanden ist. Diese liegt innerhalb des Siedlungsverbandes und weist eine ähnliche Größe wie die geplante Baulandfläche bei günstigeren Geländebeziehungen auf.

Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird das geplante Umwidmungsvorhaben daher äußerst kritisch gesehen und sollte überdacht werden.

Die Abteilung Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) nimmt wie folgt Stellung: Die Planungsfläche befindet sich lt. Gefahrenzonenplan für die Obere Traun außerhalb des 100-jährlichen HW-Abflussbereiches. Seitens des GWB Gmunden bestehen keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung.

Eine etwaige Hangwassergefährdung wird durch die WLV beurteilt.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Seitens der Abteilung Umweltschutz wird festgestellt:

Die geplante Wohngebietswidmung liegt laut aktueller Lärmkartierung zur Nachtzeit im Bereich der S0dB-Grenzlinie. Unter Berücksichtigung eines fachlich tolerierbaren Irrelevant-Bereiches, erscheint die beabsichtigte Umwidmung aus lärmschutztechnischer Sicht noch vertretbar.

In der fachlichen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird wie folgt festgehalten:

Die gegenständliche Änderung des FWP Nr. 7; Teiländerung Nr. 7.118 (Loidl) liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen. Randlich berührt die geplante Umwidmung den Blauen Vorbehaltsbereich, der zur Sicherstellung der Schutzwirkung des vorliegenden Geländes ausgeschieden wurde (Retentionswirkung des flachen Talbodens).

Gemäß der vorliegenden Hangwasserhinweiskarte des Landes OÖ wird der gegenständliche Umwidmungsbereich im Starkregenfall aber von einem auftretenden Hangwasserzug beaufschlagt.

Zusammenfassend wird die geplante FWP-Abänderung Nr. 7.118 somit aus wildbachfachlicher Sicht somit bedingt positiv beurteilt. Im Zuge des Bauverfahrens ist jedoch die schadlose Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sowie die schadlose Ableitung der, im Starkregenfall ankommenden Hangwässer durch ein Gesamtkonzept einer dazu befugten Person bzw. Institution sicherzustellen.

Netz OÖ- Erdgas:

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Netz OÖ – Strom:

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes sowie sämtliche Stellungnahmen liegen dem Bauausschuss vor.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 06. Sitzung des Bauausschusses am 03.11.2022 beraten. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Aufgrund der seitens der Raumplanung und des Naturschutzes befürchteten erhöhten Auffälligkeit durch die Randlage und Topographie wird die Tiefe der Bauparzelle von 24 m auf 21 m ab der Straßengrundgrenze zurückgenommen und an die Tiefe der bereits bebauten Nachbarparzelle Rosenkogelstraße 6 angeglichen. Nach Südwesten rundet ein 10 m breiter Grünzug in der Tiefe der geplanten Bauparzelle den Siedlungsabschlusses mit folgender Definition ab: „Bepflanzung von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern, die geeignet sind die dahinterliegenden Bebauung harmonisch in das Landschaftsbild einzubinden.“

Wegen der Einwände der Raumplanung und dem Naturschutz in Bezug auf die bauliche Nutzung der unbebauten Baulandflächen vor Ort wurde diesbezüglich seitens des Ortsplaners eine Begutachtung und Besichtigung durchgeführt und festgestellt, dass keine nutzbaren Baulandreserven für einen Bauplatz vorliegen. Insbesondere wurde der vom Naturschutz empfohlene südliche Rand des Grundstückes Nr. 275/2 ins Auge gefasst. Aufgrund der Lage teilw. innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist die tatsächlich nutzbare Fläche der betreffenden Teilparzelle mit etwa 380 m² deutlich kleiner als die gegenständliche Teilabänderung. Bei der besichtigten Fläche handelt es sich auch nicht um eine als Baulandreserve ausgewiesene Fläche gemäß aktueller Flächenbilanz.

Für die Wildbach- und Lawinenverbauung liegt die geplante Teiländerung Nr. 7.118 des gegenständlichen Flächenwidmungsplanes Nr. 7 außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen. Diese berührt randlich den Blauen Vorbehaltsbereich, der zur Sicherstellung der Schutzwirkung des vorliegenden Geländes ausgeschieden wurde (Retentionswirkung des flachen Talbodens). Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird im Zuge des Bauverfahrens ein Gesamtkonzept zur schadlosen Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sowie die schadlose Ableitung der im Starkregenfall anfallenden Hangwässer durch eine befugte Person bzw. Institution nachweislich gefordert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Retentionswirkung des flachen Talbodens aufrechterhalten wird und die anfallenden Hangwässer schadlos abgeführt werden.

Mit der gegenständlichen Widmungsänderung sind keine wesentlichen Folgen für den Naturhaushalt gegeben. Durch die Erbringung und Umsetzung des Gesamtkonzeptes der schadlosen Entsorgung der Dach- und Oberflächenwasser sowie der schadlosen Ableitung der anfallenden Hangwässer wird diesem Gefahrenpotential Rechnung getragen. Die Einbindung in das Landschaftsbild wird durch die Angleichung der Tiefe des Baugrundstückes an die Nachbarparzelle, den Grünzug sowie die Erhaltung und Nachpflanzung der bestehenden Gehölzstrukturen zur Minderung der Auffälligkeit der zusätzlichen Bauparzelle entsprechend erreicht.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt im privaten Interesse des Antragstellers zur Schaffung eines Bauplatzes für eines seiner Kinder. Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl an der gegenständlichen Umwidmung unter Bezugnahme auf § 2 des Oö. ROG 1994 idgF., welcher auf die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung abzielt. Daher wird für die Sicherstellung der zeit- und widmungsgerechten Bebauung des Bauplatzes ein Baulandsicherungsvertrag mit dem Widmungswerber abgeschlossen.

Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde sowie den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö. ROG 1994 idgF. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- und Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Es werden folgende Anträge gestellt:

a) Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses, der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.118 mit Datum 25.05.2022 / 07.11.2022 – Thomas Loidl, Mitterweissenbach zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen und

b) den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat jeweils vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

StR Ing. Putz: es sollte unbedingt die Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die Stadtgemeinde im Rahmen künftiger Baulandsicherungsverträge geprüft werden, um auch im Grundbuch einen Hinweis auf das bestehende Vertragsverhältnis mit der Stadtgemeinde verankert zu haben.

Beschluss zu a):		
4	Gegenstimmen:	StR DI Martin Schott (GRÜNE) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE) GRE Mag. Kurt Lux (GRÜNE)
1	Stimmenthaltungen	GR DI Irina Schott (GRÜNE)
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Beschluss zu b):	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------------	--

17. Bebauungsplan Nr. 9/2023, Gst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3 sowie 230/3 u. 230/4, KG Kaltenbach; Einleitung Stellungnahmeverfahren

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 05. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass das bereits in Gremien der Stadtgemeinde vorgestellte Wohnbauprojekt verwirklicht werden soll.

Im ÖEK Nr. 2 ist für den geplanten Widmungsbereich eine Wohnfunktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Abgrenzungen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Bauland – Wohngebiet mit einer GFZ von 0,5. Für den gegenständlichen Bereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Der Flächenwidmungsplan soll für den gegenständlichen Bereich in Bauland – Kerngebiet abgeändert werden. Lt. Geokartierung Stufe 2

ist für die betroffene Fläche der ein Beobachtungsraum ausgewiesen. Gemäß Hangwasserkarte sind Teilflächen außerhalb der Bestandsgebäude als Risikobereiche gekennzeichnet.

Das Wohnbauprojekt wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 09.05.2022 vorgestellt und in der Sitzung vom 18.08.2022 die durch den Ortsplaner erstellte Strukturanalyse behandelt. Demnach sind die Vorgaben der Analyse, jedoch ohne Einschränkung bezüglich der Anzahl der Wohnungen, für die weitere Projektentwicklung verbindlich. Diese Planungsparameter werden in den zu erstellenden Bebauungsplan aufgenommen. Im Besonderen die Gehsteigverbreiterungen, der erforderliche Grünflächenanteil, erhaltenswerter Baumbestand, etc. bzw. weitere Forderungen der Stadtgemeinde. Weiters wird in einem privatrechtlichen Vertrag eine Absicherung von Vereinbarungen erfolgen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 4.10.2022 wurden die Anregungen beraten. Demnach wurden Vorschläge für die privatrechtlichen Absicherungen durch die Fraktionen erbracht, die noch für die Vertragsaufnahme geprüft und mit den Projektanten besprochen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 09 wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 03.11.2022 vorgestellt. Die Wegführung sowie die Unterführung in den südlich der Grundstücke gelegenen Park und die Grundstücke Nr. 230/4 und 203/3, KG Kaltenbach wurden in den BBPL aufgenommen. Die Stellungnahme vom Leiter des städtischen Wirtschaftshofes wurde eingeholt und nach nochmaliger Begutachtung wurde eine Abtretung von mindestens 1 m entlang der Grundstücken Nr. 221 und 222/1, KG Kaltenbach an das öffentliche Gut für die Optimierung einer künftigen Geh- und Radwegsituation befunden und im BBPL berücksichtigt. Die privatrechtlichen Vereinbarungen sollen spätestens vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens abgeschlossen werden.

Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Anregung Erstellen eines Bebauungsplanes Nr. 9/2023 San Marco Wohnbau GmbH empfohlen.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- und Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	B – 9
Antragsteller	San Marco Wohnbau GmbH, Stambach 77, 4822 Bad Goisern a. H.
Grundstücke	220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3 (derzeit Bauland-Wohngebiet GFZ 0,5) sowie 230/4 u. 230/3 (Grünland – Parkanlage)
EZ	53 u. 67
KG	Kaltenbach
betroffene Fläche	ca. 7.339 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland – Wohngebiet, GFZ 0,5 sowie Grünland – Parkanlage
Änderung beantragt / erforderl.	Bebauungsplanerstellung bzw. Flächenwidmungsplanteiländerung nur vom Bauland – Wohngebiet, GFZ 0,5 in Bauland - Kerngebiet
Begründung Antragsteller	Ermöglichung des Wohnbauprojektes
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zum Bebauungsplan 9/2023 - San Marco Wohnbau GmbH, Gst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3 sowie 230/4 u. 230/3, KG Kaltenbach zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GR Mag. Demel ist sehr erschrocken über den Plan, da hier ein wertvoller Altbestand an Bäumen und Gebäuden zerstört wird, um Wohnungen zu weichen. Eine vorangehende Wohnbedarfs- und Leerstandserhebung wäre sinnvoll, da in Kaltenbach ohnehin schon ein großes Mobilitätsproblem herrscht – trotzdem haben wir hier einen sehr hohen Baugrad.

Für ihn sind solche Großbauten nicht zu befürworten, weshalb er auch dagegen stimmen wird.

GRE Wagenhofer: Verständnis hört sich dann auf, wenn privaten Personen am eigenen Grund keine Umwidmungen genehmigt werden aber bei Großkonzernen nicht dagegegehalten wird.

GR Dr. Kotschy übt Kritik am bestehenden Mietrecht aus, bei dem man an Mietobergrenzen gebunden ist, sodass oft gar keine Renovierungen möglich sind um den Altbestand wirtschaftlich zu erhalten.

StR Ing. Putz sagt, dass hier alle Fraktionen aufgefordert waren etwas miteinzubringen, der Wunschkatalog war und ist noch immer für alle offen.

StR DI Schott bedankt sich bei StR Ing. Putz, dass im Bauausschuss alle die Möglichkeit zur Mitsprache hatten und auch über Verkehrslösungen gesprochen wurde.

GR Traisch weiß, dass wir sozialverträglichen Wohnraum brauchen, wir sind aber auch historischer Wohnraum und dazu gehört die Architektur die zum Ortsplan beiträgt. Künftig soll darauf geachtet werden, solche historischen Gebäude zu erhalten – zumindest die Fassaden!

Beschluss:		
8	Gegenstimmen:	StR DI Martin Schott (GRÜNE) GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE) GRE Mag. Kurt Lux (GRÜNE) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Harald Mair (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
2	Stimmenthaltungen	StR Josef Loidl (FPÖ) GR Anna Winkler (GRÜNE)
27	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

18. Diverse Grundtransaktionen; Beschlussfassung Kaufverträge

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

18.1. Gst. 54/2, KG Wolfgangthal & Gst. 22/1 (Teilfl.), KG Haiden**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen vom 23.06.2022 bzw. 15.09.2022 beschlossen, dem Gemeinderat den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks 54/2, KG Wolfgangthal (Golfplatzsiedlung), an die Eigentümer der benachbarten Liegenschaften 15/92, 15/93 und 15/96 zu empfehlen, wobei jeder Interessent einen Teil des ggst. Grundstückes erhalten soll.

Weiters wurde beschlossen, den Verkauf einer Teilfläche der gemeindeeigenen Liegenschaft 22/1, KG Haiden, im Ausmaß von etwa 115 m² an die Eigentümer des Grundstücks 15/92 zu empfehlen.

Der Kaufpreis ergibt sich aus einem von den Kaufinteressenten vorgelegten Bewertungsgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, wonach für das Grundstück 54/2 ein Quadratmeterpreis von € 10,-- und für das Grundstück 22/1 ein Quadratmeterpreis von € 53,-- anzusetzen ist. Die mit der Grundtransaktion im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.
Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Hinweis: *besonderes Beschlussquorum – 2/3 Mehrheit erforderlich!*

Debatte:

GR Mag. Demel: *die Begehrlichkeiten der Käufer sind hier klarerweise zu sehen. Nichts desto trotz hätte man vorher vielleicht eine Ideenfindung durchlaufen sollen, bevor die Grundstücke verkauft werden – diese könnten seiner Meinung nach auch für die Stadtgemeinde sinnvoll genutzt werden.*

Bgm Schiller, BEd möchte zu den nächsten Tagesordnungspunkten nochmal festhalten, dass es dabei nicht um Verbauungen geht, sondern um Grundstücke, welche ohnehin bereits von den Anwohnern gepflegt werden.

GR Dr. Aigner fragt sich, warum der Zustand nicht wie bisher beibehalten werden kann.
Den Amtsvorträgen ist leider nur zu entnehmen, dass etwas gewünscht wird, nicht aber warum. Es wäre dem Gemeinderat sehr geholfen und es würde die Abwägung viel leichter machen, könnte man dies dem Amtsvortrag bereits entnehmen.

Bgm Schiller, BEd gibt Dr. Aigner einerseits Recht, andererseits gibt es dafür ja die Ausschüsse.
Dort wurde darüber ausreichend diskutiert, insbesondere auch über die Beweggründe der Kaufinteressenten.

StR Ing. Putz stellt hier auch fest, dass die Thematik ausgiebig diskutiert und auch gut aufbereitet wurde. Den Grünen rät er daraufhin zu etwas mehr fraktionsinterner Beratung.

GRE Saller sieht die Grundstücke für die Stadtgemeinde als eher wertlos, weshalb er den Verkauf als sinnvoll erachtet.

GR Dr. Kotschy: *ihm erscheinen die Amtsvorträge auch sehr knapp gehalten, bei denen eben das Wesentliche nicht drin vorkommt. Mangelnde Angabe der Projektwerber, Namen der Käufer (trotz Datenschutz) und konkrete Begründungen wären hilfreich.*

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
3	Stimmenthaltungen	GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE) GRE Mag. Kurt Lux (GRÜNE)
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(GR Harald Mair, FPÖ bei diesem TOP wegen Befangenheit nicht anwesend)

18.2. Gst. 54/5, KG Wolfgangthal

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen vom 23.06.2022 bzw. 15.09.2022 beschlossen, dem Gemeinderat den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks 54/2, KG Wolfgangthal (Golfplatzsiedlung), an die Eigentümer der benachbarten Liegenschaften 15/92, 15/93 und 15/96 zu empfehlen, wobei jeder Interessent einen Teil des ggst. Grundstückes erhalten soll.

Der Kaufpreis ergibt sich aus einem von den Kaufinteressenten vorgelegten Bewertungsgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, wonach für das Grundstück 54/2 ein Quadratmeterpreis von € 10,-- anzusetzen ist. Die mit der Grundtransaktion im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.
Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Hinweis: besonderes Beschlussquorum – 2/3 Mehrheit erforderlich!

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
1	Stimmenthaltungen	GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE)
34	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Vizebgm Mag. Hannes Mathes bei Abstimmung nicht anwesend.)

18.3. Gst. 54/6, KG Wolfgangthal

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen vom 23.06.2022 bzw. 15.09.2022 beschlossen, dem Gemeinderat den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks 54/2, KG Wolfgangthal (Golfplatzsiedlung), an die Eigentümer der benachbarten Liegenschaften 15/92, 15/93 und 15/96 zu empfehlen, wobei jeder Interessent einen Teil des ggst. Grundstückes erhalten soll.

Der Kaufpreis ergibt sich aus einem von den Kaufinteressenten vorgelegten Bewertungsgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, wonach für das Grundstück 54/2 ein Quadratmeterpreis von € 10,-- anzusetzen ist. Die mit der Grundtransaktion im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.
Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Hinweis: besonderes Beschlussquorum – 2/3 Mehrheit erforderlich!

Debatte:

GR Mag. Demel kritisiert, dass die entsprechenden Unterlagen diesmal erst extrem knapp vor der Sitzung freigegeben wurden.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
3	Stimmenthaltungen	GRE Mag. Kurt Lux (GRÜNE) GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE)
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Vizebgm Mag. Hannes Mathes bei Abstimmung nicht anwesend.)

18.4. Gst. 22/2 (Teilfläche), KG Haiden

Sachverhalt:

Die Grundeigentümer der Liegenschaft 22/42, GB Haiden, haben bereits im Jahre 2019 bei der Stadtgemeinde das Interesse am Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von etwa 150 m² des benachbarten, gemeindeeigenen Grundstücks 22/2, GB Haiden, bekundet. Damals wurde vom Stadtrat beschlossen, die gegenständliche Fläche auf unbestimmte Zeit zu vermieten, wobei die Stadtgemeinde bis zum 31.12.2022 auf die ordentliche Kündigung der Vereinbarung verzichtet hat. Die entsprechende Fläche ist als Schutz- und Pufferzone gewidmet und wird von den Interessenten derzeit als Garten genutzt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 9. Juni 2022 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt den Verkauf der Teilfläche.

Der Kaufpreis ergibt sich aus einem von den Kaufinteressenten vorgelegten Bewertungsgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, wonach ein Quadratmeterpreis von € 45,- anzusetzen ist. Alle mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Hinweis: besonderes Beschlussquorum – 2/3 Mehrheit erforderlich!

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
7	Stimmenthaltungen	GR Birgit Loidl (SPÖ) StR DI Martin Schott (GRÜNE) GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Anna Winkler (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE) GRE Mag. Kurt Lux (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlaß (MFG)
28	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(StR Josef Loidl bei Abstimmung nicht anwesend.)

19. Auflassung mehrerer Gemeindestraßen gem. Oö. Straßengesetz; Verordnung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.05.2022 diverse Grundtransaktionen (Vertragstexte) beschlossen. Diese Transaktionen haben zum Teil Grundstücke, die als „öffentliches Gut“ ausgewiesen sind, zum Gegenstand.

Vom Grundbuchsgericht wurde nunmehr mitgeteilt, dass eine Verbücherung nur durchgeführt werden kann, sofern – im Hinblick auf die jew. vertragsgegenständlichen Grundstücke – die Widmung als öffentliches Gut zuvor aufgehoben wird. Dazu ist eine entsprechende Verordnung des Gemeinderates erforderlich.

Diese wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. August 2022 beschlossen. Mit Schreiben vom 20.10.2022 teilt die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verordnungsprüfung mit, dass die Verordnung aufgrund eines Kundmachungsfehlers nicht zur Kenntnis genommen werden kann. Diese ist daher – nach ordnungsgemäßer Planauflage und Hinweis auf die Planauflage – zu wiederholen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Debatte:

Kurze Erläuterung dazu durch Mag. Adler.

StR DI Putz: während der Planauflage ist von einem angrenzenden Nachbarn ein schriftlicher Einwand eingelangt. StR Putz bringt dieses Schreiben dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

GR Mag. Demel: da die Geschäfte bereits gelaufen und abgeschlossen sind, kommt der Einwand ohnehin zu spät – ist also nur noch eine formalrechtliche Angelegenheit. Sehr bedauerlich, da hier wieder wertvolle Fuß- und Radwege verloren gehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig, antragsgemäß.

20. E-Carsharing, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Am 24. Oktober fand im TechnoZ Bad Ischl eine Informationsveranstaltung statt, bei der Norbert Rainer vom Klimabündnis seine Erfahrungen aus dem Projekt “mobilcard” aus Krenglbach (und Bad Schallerbach) präsentierte. In Bad Ischl gibt es mittlerweile einen Kreis von ca. 25 interessierten Personen, die sich aktiv für eine Mitgliedschaft gemeldet haben. Zwei Varianten zur Umsetzung sind möglich:

Variante A)

Die Stadtgemeinde selbst organisiert und betreibt das E-Carsharing: Leasing und Erhaltung der Fahrzeuge, Lizenzierung der Software und Verwaltung der Mitglieder. Der Vorteil wäre eine klare Zuständigkeit, die einfache Nutzung von städtischer Infrastruktur und die Einbettung in einen bestehenden Fuhrpark. Gleichzeitig entsteht ein Mehraufwand für u.a. Bürgerservice und Wirtschaftshof.

Variante B)

Ein Verein wird gegründet, der E-Carsharing organisiert und betreibt. Dabei liegt der Aufwand beim Verein, die Stadtgemeinde subventioniert über eine Förderung bzw. über die Zurverfügungstellung von Gemeindegrund für das Parken und die Stromtankstellen. Der Nachteil liegt in der Abhängigkeit von aktiven Vereinsmitgliedern.

Als Kosten entstehen:

- Leasing der E-Autos (oder optionaler Ankauf)
- Versicherung
- Parkflächen mit Stromtankstellen
- Lizenzierung der Software
- Marketing

Bei Variante B ist eine Subvention an den (zu gründenden) Verein von 15.000 Euro für das Jahr 2023 und die Zurverfügungstellung von Parkflächen inkl. Stromtankstelle und überdachte Fahrradständer anzuregen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 1. Dezember 2022 behandelt. Dieser hat keine Empfehlung zur Umsetzung der ggst. Angelegenheit abgegeben.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Klimaausschusses der Antrag gestellt, den Grundsatzbeschluss zu fassen sich für Variante A auszusprechen.

Der Stadtrat empfiehlt die Umsetzung des Vorhabens nicht.

Debatte:

GR Traisch ist der Meinung, dass solche Projekte unterstützt werden müssen. Wir brauchen endlich Alternativen um Ressourcen zu schützen – hier können wir einen Schritt in die richtige Richtung setzen.

GR Dr. Kotschy ist davon überzeugt, dass wenn dieses Geschäft so lukrativ wäre, es schon längst andere gemacht hätten. Dies funktioniert wahrscheinlich nur in Großstädten, wo genügend Leute daran Interesse finden. Es darf dafür bitte nicht das Geld der Steuerzahler verwendet werden. Außerdem denkt hier niemand daran, woher der Strom und die Rohmaterialien kommen und auch über die Entsorgung macht man sich keine Gedanken.

StR Erla: Die Thematik wurde bereits im Ausschuss und Stadtrat intensiv diskutiert. Es ist außerdem nicht Aufgabe einer Gemeinde einen Autoverleih zu führen, dafür steht auch gar nicht das notwendige Personal zur Verfügung. Seiner Ansicht nach ist in Bad Ischl auch der Bedarf nicht gegeben.

StR DI Bauer zeigt sich überrascht, dass dieses Thema nun wieder auf der Tagesordnung steht, liegt ja ursprünglich in der Zuständigkeit des Stadtrates. Da es mehr Aufwand ist, als es Gewinn bringt, wird er sich dazu enthalten.

GR Traisch: die Thematik zum E-Carsharing ist neu - vielleicht kann man den Menschen die Angst vor solchen Angeboten nehmen, wenn es von der Gemeinde angeboten wird. Auch wenn Elektro-Autos keine „Öko-Autos“ sind, ist E-Mobilität ein wichtiger Baustein der Energiewende und ein Kompromiss zur Klimawende.

GR Filz-Tezla: prinzipiell gehört ein solches Projekt unterstützt, aber ob es angenommen wird, ist eine andere Frage. Vielleicht sollte man lieber die bereits vorhandenen Autos besser nutzen.

GRE Milicevic: unsere Aufgabe als Gemeinde ist es nicht Profit daraus zu schlagen, sondern Ressourcen zu schonen. Solche Dinge brauchen eben Zeit um in der Bevölkerung anzukommen. Man sollte dem Projekt eine Chance geben.

GRE Saller schildert kurz die Erfahrungen mit dem E-Carsharing in seiner Firma. So etwas muss gut überlegt und durchdacht werden. Die Personal-Ressourcen welche wir im Amt noch haben, sollten wir besser anders nutzen.

StR DI Bauer formuliert daraufhin folgenden Gegenantrag:

„Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, sich für Variante B zu entscheiden und diese weiter zu verfolgen“.

GR Dr. Kotschy: man muss sich Gedanken über die Kosten des Unterfangens machen. Seiner Meinung nach sollten lieber die Taxis besser genutzt werden.

StR DI Schott möchte festhalten, dass diese Idee nicht einfach aus der Luft gegriffen wurde. Es wurde sehr wohl alles gut überlegt. Würden wir dafür ein gut getestetes Software-Programm nutzen, wäre dies im Sinne der Mitarbeiter im Bürgerservice. Er wird dem Gegenantrag nicht zustimmen, seine Empfehlung wird weiterhin „Variante A“ bleiben.

Gegenantrag:

Beschluss:		
24	Gegenstimmen:	Restlicher GR
0	Stimmenthaltungen	
13	Stimmen für den Antrag:	Liste ISCHL gesamt

Hauptantrag:

Beschluss:		
16	Gegenstimmen:	Gesamte FPÖ Liste ISCHL (ohne StR DI Bauer)
1	Stimmenthaltungen	StR DI Hannes Bauer (ISCHL)
20	Stimmen für den Antrag:	SPÖ, Grüne, Filz

21. LEADER-Projekt "Erinnerungskultur in Bad Ischl"

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Der öffentliche Raum im Stadtgebiet bietet kaum Hinweise auf eine Erinnerungskultur in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus, obwohl es dazu mit vielen von der NS-Verfolgung betroffenen jüdischen Bewohner*innen und Gästen der Region, sowie den bekannten Widerstandsaktivitäten im Salzkammergut reichlich erinnerungswürdige Geschichte gibt. Diese Situation ist einer baldigen europäischen Kulturhauptstadt nicht würdig.

Ebenso fällt auf, dass beinahe alle Objekte (Statuen, Büsten, Säulen, etc.) und Orte (Plätze und Parks), die an Menschen aus verschiedensten geschichtlichen Epochen erinnern, Männern gewidmet sind. Auch von den ca. 260 Straßen, Gassen und Wegen, die es in Bad Ischl gibt, sind weniger als fünf weiblichen Personen gewidmet. Es darf also festgehalten werden, dass ein eklatantes Ungleichgewicht hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse vorhanden ist: Frauen kommen im öffentlichen Raum nicht vor, bleiben unsichtbar und unerwähnt.

Um diese Defizite aufzufangen, verfolgt das vorliegende museale Kunstprojekt für Erinnerungskultur drei wesentliche Maßnahmen:

1.) Die Stecknadeln

Damit die zeitgeschichtlichen Entwicklungen, etwa rund um das jüdische Leben in Bad Ischl vor der Arisierung oder auch das Wirken von Widerstandskämpfer*innen wie Theresia Pesendorfer, einer breiten Öffentlichkeit vermittelt werden können, soll in Bad Ischl eine Stadtpazierroute sowie eine Radroute mit zeitgeschichtlich interessanten markierten Stationen entstehen. Für diese Stadtpazierroute „Jüdisches Ischl“ und die Radroute „Widerstand“ werden 12 überdimensionale Stecknadeln aus Edelstahl im Stadtgebiet montiert. Der Kopf der jeweiligen Stecknadel ist aufklappbar, darin befinden sich Informationen, die an zeitgeschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten erinnern.

Die Stadtpazierroute und die Radroute werden auf einer eigens gestalteten Landkarte eingezeichnet, die u.a. im Tourismusbüro aufgelegt und in Schulen verteilt wird. Die Landkarte wird darüber hinaus auf einem eigens gestalteten Bereich auf der Gemeinde-Website zum Download bereitgestellt. Auf dieser Website sind auch zu jeder Stecknadel zusätzliche Informationen und tw. eigene Videos zu finden, die auch über QR-Codes in den Stecknadel-Köpfen zu finden sind.

Für den witterungsfesten Entwurf mit einer dauerhaften Verankerung sowie der Produktion wird mit regionalen Wirtschaftstreibenden zusammengearbeitet, die Installation erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde.

2.) Die Ischler Straßen

Die bestehenden Straßenzüge, die Männern gewidmet sind, werden einer genauen Analyse und Recherche unterzogen. Die konkreten Fragestellungen lauten: Welche Straßenzüge eignen sich für eine Umbenennung? Gibt es belastete Namen? Parallel dazu werden Frauenpersönlichkeiten vorgeschlagen, nach denen die Straßenzüge benannt werden sollen. Die Kriterien hierzu sind besondere Leistungen im Sinne des Gemeinwohls, der Wissenschaft und Künste sowie entsprechende Bezüge zur Stadt Bad Ischl und der unmittelbaren Region. Die Ergebnisse der Recherche werden in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert.

3.) Der Kunstwettbewerb

Um Frauen im Stadtbild sichtbarer zu machen, sollen nicht nur Straßenzüge umbenannt, sondern auch einen Platz nach einer Frau - in dem Fall die Widerstandsaktivistin, Theresia Pesendorfer - benannt werden. Dieser Platz soll im Kurpark vor dem Musikpavillon entstehen. Um das Wirken Pesendorfers entsprechend einordnen zu können, soll an diesem Platz eine Installation (z.B. Skulptur, Säule, etc.) zum Thema Menschenrechte und Zivilcourage entstehen. Im Rahmen des vorliegenden Projektes wird ein Expert:innenkuratorium *vier Positionen aus dem Bereich der Kunst im öffentlichen Raum* einladen und der Bürgermeisterin sowie dem Gemeinderat eine Einreichung zur Nominierung empfehlen. In einem weiteren Schritt wird die Bürgermeisterin, als Vertreterin der Stadt, die Künstlerin (es werden ausschließlich junge Künstlerinnen eingeladen) beauftragen. Im Rahmen einer Pressekonferenz wird auch dieser Prozess in all seinen Schritten transparent dargestellt.

Das Projekt verfolgt das Ziel, in Bad Ischl eine Erinnerungskultur in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus und in Bezug auf das Gedenken an wichtige Frauenpersönlichkeiten im öffentlichen Raum zu beginnen und zu verankern. Durch die „Stecknadeln der Erinnerung“ wird die Auseinandersetzung mit zeitgeschichtlichen Themen auf eine Weise aufbereitet, die einen niederschweligen Zugang für alle Generationen bietet und neugierig macht, sich vertiefter mit der Geschichte von Bad Ischl zu beschäftigen. Dabei werden Opfer der nationalsozialistischen Diktatur mit persönlichem Bezug zu Bad Ischl aus dem Vergessen geholt, Täter benannt und mutige Menschen gewürdigt, die zu dieser Zeit Widerstand geleistet haben. Die Stadtpaziergänge entlang der Stecknadeln können mittel- und langfristig durch weitere Standorte erweitert werden und so immer wieder neue Erzählungen über die Geschichte der Stadt vermitteln. Auf diesem Weg können diese Erzählungen Teil der pädagogischen und touristischen Vermittlungsarbeit werden.

Durch die geplanten Maßnahmen sollen außerdem Frauen im öffentlichen Raum der Stadt Bad Ischl sichtbar gemacht werden. Das vielfältige Wirken von Frauen aus unterschiedlichen Disziplinen der Wissenschaft, der Künste, des sozialen und politischen Lebens erhält damit jene Wertschätzung, die ihrem Wirken und ihrem Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt zusteht. Das vorliegende Projekt bildet einen Auftakt für eine langfristige Entwicklung, die eine ausgewogene Präsenz beider Geschlechter im öffentlichen Raum zum Ziel hat und zur Umbenennung von Plätzen, Straßen und Wegen führen wird.

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich gem. vorliegender Kostenschätzung auf € 40.000,--. Davon werden 80 % (€ 32.000,--) über LEADER gefördert, bei der Stadtgemeinde verbleibt somit ein Betrag iHv € 8.000,--.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, das oa. LEADER-Projekt "Erinnerungskultur in Bad Ischl" als Förderwerberin beim Land OÖ über REGIS mit Kosten in Höhe von € 40.000 brutto einzureichen und samt Vorfinanzierung und Aufbringung von 20% Eigenmitteln (€ 8.000) grundsätzlich zu beschließen. Die Eigenmittel sollen im Voranschlag für 2023 berücksichtigt werden.

Debatte:

GR Mag. Demel sieht das Ganze als ein ganz tolles Projekt!

***GRE Mag. Lux** begrüßt die Umsetzung, dies ist eine große Chance für Bad Ischl, sich mit der Zeitgeschichte mehr auseinander zu setzen.*

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig, antragsgemäß.
(Abstimmung ohne StR Ing. Putz, GR Schiendorfer, GRE Saller, GRE Milicevic und GR Dr. Kotschy)

22. Büste Dr. Josef Götz

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Der Ischler Heimatverein hat für den verdienten Arzt und Ehrenbürger der Stadt Bad Ischl, Dr. Josef Götz (1774-1839), ein Denkmal errichtet. Eine entsprechende Würdigung der Leistungen des Arztes war längst überfällig: Ohne Dr. Josef Götz wäre wohl der Kurort Bad Ischl, der im heurigen Jahr zudem sein Jubiläum feiert (200 Jahre Heilbad), nicht entstanden. Seine segensreiche Wirkung bei der Einführung der Pockenimpfung im Salzkammergut ist hingegen weniger bekannt.

Die Kosten für eine Bronzestatue (Höhe ca. 50 cm) und einen Steinsockel mit Inschrift ohne Fundamentierung belaufen sich auf gesamt EUR 22.800,00.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses wird der Antrag gestellt, den Ischler Heimatverein bei der Umsetzung des Projekts – Büste Dr. Josef Götz – mit einem Betrag von insgesamt EUR 5.000,00 zu unterstützen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig, antragsgemäß.

23. Gemeindezeitung; Beiträge der Fraktionen

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Die Gemeindezeitung der Stadtgemeinde verfolgt den Zweck, den BürgerInnen der Stadt allgemeine Informationen zu gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen, Ereignissen, Vorhaben und Projekten zu liefern.

Bislang entsprach es der gelebten Praxis, dass jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion in der Gemeindezeitung eine Seite kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Es wird nunmehr angedacht, diese Vorgangsweise zu überdenken. Anstatt der „Fraktions-Seiten“ soll in Zukunft der entsprechende Platz im genannten Medium für mehr Inhalt der Stadtgemeinde, der Vereine oder sonstigen Initiativen zur Verfügung gestellt werden. Dies wird vor allem auch im Hinblick auf das Kulturhauptstadtjahr 2024 für sinnvoll erachtet.

Davon unberührt soll die Möglichkeit der jeweiligen Ausschuss-Obleute bleiben, über in die Zuständigkeit des betreffenden Ausschusses fallende Vorhaben, Projekte etc. in der Gemeindezeitung zu berichten.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die Vorgehensweise wie oben angeführt zu beschließen.

Debatte:

GR Filz-Tezlaf: da Sie keine Ausschuss-Obfrau ist, sieht sie sich hier etwas benachteiligt.

Bgm Schiller, BEd bietet Frau Filz-Tezlaf an, bei Bedarf jederzeit zu ihr kommen zu können – man wird dann bestimmt einen Platz in der Gemeindezeitung zur Verfügung stellen können.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig, antragsgemäß.
-------------------	---

24. "Wo Österreich draufsteht, muss Österreich drin sein - Lebensmittel-Herkunfts-Kennzeichnung vorantreiben"; Petition

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd / GRE Horst Wagenhofer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat möge folgende Petition an die Oö. Landesregierung beschließen:

„Die oberösterreichische Landesregierung wird ersucht, sich für gesetzliche Maßnahmen einzusetzen, um eine sofortige und umfassende Lebensmittelherkunftskennzeichnung einzuführen und im eigenen Wirkungsbereich Maßnahmen zu setzen, um die Verwendung von heimisch-regional erzeugten Lebensmitteln zu fördern. Durch regional erzeugte Lebensmittel wird ein wesentlicher Beitrag zum Klima-, Umwelt-, Gesundheitsschutz und zum Erhalt regionaler Arbeitsplätze erreicht. Die heimischen Landwirtschaften werden durch Maßnahmen für eine umfassende Lebensmittelherkunftsbezeichnung gestärkt.

Aus den genannten Gründen fordert die Stadtgemeinde Bad Ischl den Oö. Landtag sowie die Oö. Landesregierung im Rahmen ihrer Kompetenzen auf, folgende Schritte zu tätigen bzw. auf die jeweiligen Entscheidungsträger einzuwirken:

- Lebensmittelherkunft sichtbar machen;
- Ernährungssouveränität sichern;
- Gesunde & regionale Lebensmittel fördern;
- Wertschöpfung vor Ort erhöhen;
- Umweltbilanz verbessern.“

Antrag:

Der Gemeinderat möge die oa. Petition beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig, antragsgemäß.
-------------------	---

25. Anträge gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO

25.1. der Fraktion Zukunft ISCHL: „Ausschreibung, Vergabe und Erstellung von Sanierungskonzepten für die dringend nötigen Renovierungen der gemeindeeigenen Volksschulen VS Pfandl, VS Concordia und VS Reiterndorf“

Berichterstatter und Antragsteller: StR Walter Erla

Entsprechend der Aussage der Bürgermeisterin, dass „die Ischler Schulen in einem schlechten Zustand“ seien und der Ankündigung derselben, dass „alle Ischler Schulen bis 2026 neu bzw. saniert sind“, besteht dringlicher Handlungsbedarf für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die o.a. Bildungseinrichtungen.

- a) für die gemeindeeigenen Schulen „VS Concordia“, „VS Pfandl“ und „VS Reiterndorf“ ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, aus dem die Zeit-, Finanz- und Umsetzungspläne für die dringend nötigen Sanierungen hervorgehen.
- b) mit der Erstellung ist ein externer Sachplaner zu betrauen. Vor der Vergabe ist eine Ausschreibung durchzuführen und ein Bestbieter zu ermitteln. Diese Machbarkeitsstudie ist von der Stadtgemeinde Bad Ischl als Teil der Projektgesamtkosten zu finanzieren.
- c) als Umsetzungs-Zeitraum für Ausschreibung, Vergabe, Umsetzung und Präsentation sind die Monate von Jänner 2023 bis inkl. April 2023 anzusetzen.

Begründung:

In diesen drei gemeindeeigenen Volksschulen gibt es einen deutlichen Sanierungsbedarf, welcher der Stadtführung seit Jahren bekannt ist. Bis heute liegen weder Sanierungskonzepte noch Finanzpläne vor. Auch beim Land Oberösterreich als Förderstelle sind für die genannten Bildungseinrichtungen keine tauglichen Förderansuchen vorliegend.

Deshalb bitten wir den Gemeinderat zur Beschlussfassung der o.a Punkte auf.

Debatte:

Bgm Schiller, BEd: wie bereits etliche Male besprochen, gibt es einen genauen Fahrplan zum Bau des Schulzentrums, welcher gemeinsam mit der Bildungsdirektion festgelegt wurde.

StR DI Schott: der nächste Schritt sollte wie besprochen, eine hochbautechnische Beratung sein. Was soll der vorliegende Antrag bezwecken? Kann damit etwas beschleunigt werden?

StR Erla: bereits seit 2015 wird die Concordia-Schule als sehr baufällig dargestellt, bis dato wurde aber von der Stadtgemeinde nichts unternommen – es muss endlich eine Initiative gesetzt werden!

Bgm Schiller, BEd: von der Bildungsdirektion wurde immer davon abgeraten, alle Schulen auf einmal einzureichen. Stattdessen soll die Umsetzung Schritt für Schritt erfolgen. Eine Reihung wurde bereits erstellt, weswegen man mit den vorliegenden Anträgen also nichts beschleunigen kann.

StR Erla: jahrelang ist gesagt worden, dass bis 2026 alle Schulen renoviert sein werden. Bald haben wir 2023 und nichts ist passiert. Ein Schreiben von LR Mag. Haberland wird dazu von StR Erla verlesen.

GR Dr. Kotschy erkundigt sich über den tatsächlichen Bauzustand der Concordia Schule. Wenn die Schule bereits seit 2015 baufällig ist, wieso wurde dann so lange nichts gemacht?

StR DI Schott: fragt, ob dieser Vorgang dann in Folge etwas am Gesamtprojekt ändern bzw. verlangsamen würde?

GR Filz-Tezlaß: ihr ist es nach wie vor ein Rätsel, warum ein neues Schulzentrum an erster Stelle gereiht wurde. Die Baukosten sind so hoch wie noch nie, warum also nicht die bestehenden Schulen renovieren?

StR DI Bauer: wir sollten den Antrag so beschließen und vorab beim Land OÖ abklären, ob dadurch eventuell zugesagte Fördermittel gefährdet werden.

StR DI Schott schlägt vor, diesen Antrag in den zuständigen Ausschuss zurück zu verweisen.

GRE Saller erkundigt sich, auf welcher Basis die Aussage gemacht wurde, dass 2027 das Schulzentrum tatsächlich fertiggestellt sein wird. Wer wird der Säumige sein, wenn es nicht nach Zeitplan verläuft, die Gemeinde oder das Land OÖ?

GR Traisch: es gibt einen Fahrplan, welcher bis 2027 festgelegt wurde und an den wir uns halten müssen. Sollte man es bis dorthin nicht schaffen, wird dieser Fahrplan eben adaptiert.

Vizebgm Mag. Mathes: vom Land OÖ wurde mitgeteilt, dass die Schulen saniert und in den Mittelfristigen Finanzierungsplan aufgenommen werden müssen.

Beschluss:		
11	Gegenstimmen:	Restlicher GR
10	Stimmenthaltungen	Gesamt GRÜNE GR Avanisha Filz-Tezla (MFG) GR Birgit Loidl (SPÖ) GR Stefan Loidl (SPÖ) StR Marija Gavric (SPÖ)
16	Stimmen für den Antrag:	Gesamte Liste ISCHL GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Harald Mair (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)

25.2. **der Fraktion FPÖ: „Einsatz der frei gewordenen Mittel für die Impfwerbung zur Abfederung der Gebührenerhöhung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ischl beschließe folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die frei gewordenen Mittel für die Impfwerbung zur Abfederung der Erhöhung von Gemeindeabgaben und Gemeindegebühren, namentlich die Müll-, Kanal-, Wasser und Hundeabgabe/gebühr, mit Ausnahme jener Gebühren und Abgaben welche an bundes- oder landesgesetzliche (Mindest-)Vorgaben gebunden sind, für das Jahr 2023 beschließen.

Begründung:

Man erinnere sich, dass allein für alle oberösterreichischen Gemeinden und Städte zur Bewerbung der Corona-Impfwerbung insgesamt 12.187.762 Euro an Steuergeldern vorgesehen waren.

Erfreulicherweise müssen nun diese vom Bund im Herbst eigentlich für Impfkampagnen zur Verfügung gestellten Corona-Impfprämien von den Gemeinden nicht an den Bund zurückgezahlt werden, sondern dürfen umgewidmet werden.

Die derzeitige Teuerungswelle lässt die Inflationsrate in Österreich auf den höchsten Wert seit Jahrzehnten emporschnellen. Diese Preissteigerung von mehr als 10 Prozent stellt uns alle vor große Herausforderungen – daher schlagen wir eine Abfederung der Erhöhung der oben genannten Gemeindegebühren- und Abgaben für das Jahr 2023.

Zumal die Gemeinde aktuell den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erstellt und wir uns bereits dem Jahresende nähern, ist eine dringliche Auseinandersetzung mit gegenständlichem Thema unerlässlich.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Debatte:

Nach kurzer Debatte wird der Antrag von StR Josef Loidl zurückgezogen!

Kein Beschluss unter diesem TOP.

26. Mappenberichtigung Gst 54/2, KG Wolfgangthal, erneute Beschlussfassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 29.09.2022 beschlossen, eine Fläche von insg. 58 m² des gemeindeeigenen Gst. 54/2, KG Wolfgangthal, gemäß Vermessungsplan des ZT-Büros LIDL, an die Marktgemeinde St. Wolfgang zu veräußern. Grund dafür ist, dass sich die öffentliche Straße im Bereich des oa. Grundstücks laut Kataster nicht unwesentlich auf diesem Grundstück (welches in weiterer Folge an die anrainenden Liegenschaftseigentümer verkauft werden soll) befindet.

In der Zwischenzeit wurde im betreffenden Bereich – zum Anschluss des Objektes „Golfhotel“ an die städt. Wasserversorgungsanlage Bad Ischls – eine Wasserleitung verlegt. Diese befindet sich laut Vermessung nicht, wie beabsichtigt, zur Gänze auf der Straßenparzelle, sondern teilweise auf dem oa. Grundstück (im beiliegenden Plan blau dargestellt). Es war daher erforderlich, die Grenze zwischen dem Gst. 54/2 und der danebenliegenden Straßenparzelle nochmals zu adaptieren (siehe dazu beiliegender Vermessungsplan der Fa. LIDL). In diesem Zuge wurden die Grenzen auch im Bereich eines im Zuge der Grabungsarbeiten zugeschütteten, nicht mehr im Einsatz befindlichen Schachtes begradigt. Die an die Marktgemeinde St. Wolfgang zu veräußernde Fläche vergrößert sich durch die Anpassung und beläuft sich nunmehr auf 66 m² (statt zuvor 58 m²). Es ist diesbezüglich ein weiterer Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Veräußerung der Trennstücke 1 und 2 (Gesamtfläche 66 m²) laut vorliegender Vermessungsurkunde der Fa. LIDL ZT-GmbH vom 9.12.2022, GZ 9518a, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu einem ortsüblichen Durchschnittspreis an die Marktgemeinde St. Wolfgang bei Kostenteilung zu beschließen.

Hinweis: *besonderes Beschlussquorum – 2/3 Mehrheit erforderlich!*

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig, antragsgemäß.
-------------------	---

27. Allfälliges

Weihnachtswünsche aller Fraktionen!

Sitzungsende: 20:25 Uhr

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Stefan Loidl	SPÖ	
FO-Stv. Markus Schiendorfer	ISCHL	
FO. Anna Winkler	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaß	MFG	

Die Verhandlungsschrift über die 10. Sitzung wurde am 26. Jänner 2023 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: